

III, 82.

III, 82.



8

Kurzer Inhalt  
der  
**V o r l e g u n g**  
der fideicommissarischen Rechte.  
d e s  
**Ehur, und Fürstlichen Hauses Pfalz**  
überhaupt  
und  
des regierenden Herrn Herzogs  
zu  
**Pfalz, Zweybrücken**  
als dormaligen nächsten Aignaten und Churfolgers  
insonderheit  
auf die  
von dem am 30. December 1777. höchstselig  
verstorbenen  
**Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern**  
als des letzten aus der Wilhelmischen Linie verlassene sämtliche Lande  
und Leute mit Zugehörde.

---

Zweybrücken,  
gedruckt bey W. Hallantz, Hof- und Cansley-Buchdrucker,  
im Monat Julius 1778.

Seiner Majestät

# W e i l e n d

der Kaiserlichen Hof- und

Chur- und Bisthümlichen Consens-Präsidenten

Joseph

von

der kaiserlichen Consens-Präsidenten

ist

W e i l e n d

die vorerwähnten Consens-Präsidenten

Joseph

von

der kaiserlichen Consens-Präsidenten

Joseph

seiner Consens-Präsidenten Joseph

aus dem Kaiserlichen Hof- und Chur- und Bisthümlichen Consens-Präsidenten

Joseph

von der kaiserlichen Consens-Präsidenten

Joseph





S. 1.

Es ist reichskündig, daß nach tödtlichem Hintritt des höchstseel. Herrn Churfürsten Maximilian Josephs in Bayern, des letzten der Pfalz-bayerischen Wilhelminischen Linie, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als dormaliger Erstgebohrner der Pfalz-bayerischen Rudolpphinischen Linie von samtllichen dero verlassenen Landen und Leuten am 30. December 1777. Besiz ergriffen, daß aber 16 Tage hernach Ihro Kayserliche Majestät einen Theil solcher Lande als aperte Reichslehen einzuziehen Ihro der Kayserin Königin Majestät aber den größten Theil von Niederbayern samt verschiedenen Districten in Oberbayern und der Oberpfalz unter Berufung auf einen dem H. Albrecht zu Oesterreich von R. Sigmund ertheilten Lehenbrief de 1426, ferner die Herrschaft Mindelheim in Schwaben unter Berufung auf eine Erppectanz von R. Mathias de 1614, und endlich die von der Kron Böhmen relictirende in der Oberrn Pfalz gelegene Lehen in Besiz nehmen lassen zu wollen, und deswegen bereits die erforderliche Befehle ertheilt zu haben, durch Kayserliche offene Ausschreiben bekannt gemacht; Deme durch Kayserliche Ministerial-Erklärungen noch beygefüget worden, daß wegen der drey letztern Gegenstände Ihro R. R. Majestät sich mit Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in Güte gesezet hätten. Legteres ist hernach gegen Ende des Jennerß von Ihro Churfürstl. Durchl. nebst der am 3. Jenner errichteten Convention des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. eröffnet, die Kayserl. Titul de 1426. und 1614. aber nicht mit beygelegt worden. Es fanden sich dahero Ihro Durchlaucht berogen, zu erklären, daß Sie sothaner Convention ohnmöglich beytreten könnten, ehe und bevor ihnen sothane Urkunden zur Einsicht und Präfung communicirt worden. Da es sich aber damit verzog, und indessen mit Vollstreckung der Convention fortgefahren wurde, so sahen sich Höchst dieselbe vermüßiget, nicht allein bey Ihro Kayserlich auch Kayserlich-Königlich Maj. Maj. selbst um Communication der Urkunden allerunterthänigst anzusehen, und deme die respectuoseste Bitte, um mit Occupirung der Lande bis zu erfolgen könnender Dero Erklärung Anstand zu nehmen, beyzufügen, sondern sie haben am 16. Merz zu Wahrung ihrer und ihres Fürstl. Hauses Rechte auf dem Reichstag erklären lassen, daß sie die ohne Dero Mitwürkung errichtete Convention für sich nicht für verbindlich ansehen könnten.

S. die Vorlegung von S. 1 = 19.

A 2



In dieser Erklärung vom 16. März haben sich Ihre Hochfürstl. Durchl. anheftlich gemacht, Dero Gerechtsame, als des nächsten dormaligen Agnaten und Churfürstlichen, vorzulegen, und man hat sich sogleich dazu angeschickt. Anerwogen aber die Haupturkunden vom Jahr 1426. erst den 8 Junius dahier angekommen: so war es nicht möglich, solche eher Geschichts- und Gesetzmäßig zu prüfen, und etwas ganzes vorzulegen, wie wohl soviel Mindelheim betrifft, die Expectanz von 1614. noch nicht eingelangt ist. Da indessen die Menge der Gegenstände, deren Wichtigkeit die Entwicklung der bishero dunkel, oder zweifelhaft, oder gar nicht bekannt gewesenen Thatsachen und der damit verknüpften Umstände und Folgen ein merkliches Volumen veranlaßt, so sehr man sich auch angelegen seyn lassen, nur das Nothwendige und Wesentliche zu sagen, und dann zu dessen Abdruck noch einige Wochen Zeit erforderlich sind; so hat man für nöthig erachtet, einen kurzen Inhalt der Hauptvorlegung vorauszuschicken, um jederman, dem daran gelegen, von dem Zusammenhang der Pfälzischen Gerechtsame und von der Beschaffenheit der gegenseitigen Ansprüche zu informiren. Die Stellen, wo jede Materie in der Vorlegung ausgeführt ist, sind am Schluß jedens. angezeigt. Da die ganze Sache aus einerley Grundfägen beurtheilt werden muß, so hat man auch diejenige Punkten, welche mit der Convention vom 3. Jenner eigentlich nichts gemein haben, zugleich mit abgehandelt.

Die Abhandlung theilet sich von selbst in acht Abschnitte:

- 1) Von des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Gerechtsamen auf alle von dem letztverstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern verlassene Lande.
- 2) Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf die von Herzog Johann in Bayern verlassene Lande.
- 3) Von den Ansprüchen besagten Hauses auf Mindelheim.
- 4) Von den Ansprüchen der Cron Böhmen auf die Böhmishe Lehen in der obern Pfalz.
- 5) Von den für Kayser und Reich als apert in Besitz genommenen Bayerischen besondern Reichslehen.
- 6) Von den Churfürstlichen Ansprüchen an die Churbayerische Successionsmasse unter dem Titel der Wodien.

- 7) Von den Herzogl. Mecklenburgischen Ansprüchen an Leuchtenberg.  
8) Von dem Vergleich vom 3 Jenner und der dormaligen Lage der Sache.

S. 4.

Die Rechte des Hauses Pfalz, deren Vorlegung der erste Abschnitt gewidmet ist, gründen sich

1) auf die gemeinsame Abstammung beider Häuser Pfalz und Bayern von Otto dem Erlauchten, und auf die errichtete Familienverträge.

2) in dem ersten Familienvertrag vom 1329 ist ein wahres Familien Fideicommiss vor beide Hauptäste des gesamten Pfalz-bayerischen Hauses errichtet, und alle nachgefolgte Stamm- und Erbverträge darauf gebauet = solches auch bis hohem genau beobachtet worden. Denn obschon

3) sehr viele Theilungen der Lande in dem Gesamthaus vorkommen, so waren doch solche keine Todtheilungen, sondern bloße Familientheilungen mit Vorbehalt der wechselseitigen Erbfolge,

4) welche nicht auf die zur Zeit der errichteten Verträge bey der Familie gewesenen Lande allein eingeschränkt ist, sondern mit klaren Worten auf gewinnende und erwerbende Lande gerichtet worden. Welche Anseht nicht allein

5) Durch den alten modum succedendi der Herzoge in Bayern in den ausgestorbenen Graff- und Herrschäften, so in dem Herzogthum liegen, unterstützt wird, wann schon hie und da ein Reichslehens nexus sich mit eingeschlichen, sondern auch

6) gleich allen Stamm- und Erbverträgen der Churfürsten und Fürsten, so den Reichsconstitutionen gemäß ist, ipso jure gültig ist. Wozu in Unserm Fall

7) noch besonders kommt, daß nicht allein Churbayern nach klarer Vorschrift der goldenen Bull, Reichs Lande, Lehen und eigen, erwerben, und solche dem Fideicommiss einverleiben, sondern auch Churpfalz als Churfürst alle in dem Fideicommiss vorgefundene Lande für sich und die Rudolphinische Linie, mithin für alle nachfolgende Churfürsten zu Pfalz durch die Verträge von 1766, 1771, und 1774 habe erwerben können, und wirklich erworben habe. Deme

8) nicht im Weg stehet, daß Churpfalz mit Churbayern sich wegen des Zuwachses des Fideicommisses in keiner Samtbelehnung findet; massen diese in dem Bayerischen Geschlecht nicht herkommlich. Da nun überdies

9) die eigentliche Bayerische Lande an sich ihrer Natur und innern Einrichtung nach untheilbar sind, auch

10) die Bayerische Prinzessinnen ohnehin, so lange noch Descendenten von Otto dem Erlauchten vorhanden, nach der teutschen Lebensverfassung und den Pfalz-bayerischen Hausgesetzen an Land und Leuten nicht erben können:

So folgt aus allen diesen Sätzen zusammen genommen, daß dem Chur- und Fürstl. Haus Pfalz die Succession in allen von dem Höchstseelig verstorbenen Churfürsten in Bayern verlassenen Landen und Leuten von Rechtswegen gebühre. Wir wollen nun bey jedem dieser zehen Sätze insonderheit etwas anmerken.

S. 5.

Bev dem ersten Satz wird als eine ohnehin bekannte Sache vorausgesetzt, daß Otto der Erlauchte der Gebrüdere Rudolphs und Ludwigs gemeiner Stammvater gewesen. Von Rudolphen stammen die noch lebende Herren Pfalzgrafen ab; und Ludwig war der Stifter der in der Person Churfürst Maximilian Josephs erloschenen Bayerischen Linie. Dieser Otto besaß die Pfalz am Rhein und ganz Bayern. Beide Lande sind ohnbezwefelte Thronlehen, und als solche, dem Wittelspachischen Hause anno 1180 und 1215 von den Kaysern Fridrich 1 und 2 verliehen worden. Sie müssen also nach der Teutschen Reichslehen-Verfassung auf Ottens Descendenten in infinitum forterben. Eben so richtig ist es, daß nach den teutschen Gesetzen und Herkommen die Descendenten des ersten Erwerbers in den Stammgütern mit Ausschließung der Töchter succediren, und daß diese Stammgüter nicht außer der Familie veräußert werden dürfen. Gestatten aber die Lehrer des römischen Rechts im 12 und 13 Jahrhundert angefangen, die Theilungen der elterlichen Güter unter samtlliche Kinder zu eines jeden freyen Disposition über den ihm zugefallenen Theil auch in den illustren Familien einzuführen; so haben diese gegen den ihnen solchergestalt bedorgestandenen ohnvermeidlichen Umsturz und Verfall sich durch Verträge geschützt, deren Endzweck war: die Beybehaltung und Erweiterung des Familienguts. Die nothwendige Folgen waren das Verbott der Veräußerung und die Ausschließung der Töchter. Die römische Rechtslehrer, die die Anstalt selbst nicht verhindern konnten, gaben ihr doch wegen des Verbots der Veräußerung den römischen Namen *Fideicommiss*. In diesem Verstand nimmt man auch diß Wort bey dem Pfalz-Bayerischen *Fideicommiss*, welches durch alte und neuere Hausverträge ein and fortgeführt worden.

Vörl. Ersten Abschn. erster Satz S. 22 bis 25.

Nach dem zweyten Satz ist der Päbische Vertrag vom Jahr 1329 ein wahres zu Recht beständiges Fideicommiss des Pfalz-bayerischen Gesamthauses a) in Ansehung seines Inhalts, b) in Ansehung seiner Form, c) in Ansehung seiner Uebereinstimmung mit allen nachgefolgten Hausverträgen, denen er zur Grundlage gedienet hat. Ad (a) die Paciscenten sind die Pfalz-bayerische Stammvettern, einer Seits Kayser Ludwig aus Bayern, ander Seits dessen verstorbenen Bruders Rudolpfs zween Söhne, und des dritten schon verstorbenen gewesenen Sohns, Adolpfs, minderjähriger Prinz. Das Pactum wird an 13 unterschiedlichen Orten auf die beiderseitigen Erben gestellt: es wird eine ewige Union und wechselweise Hülfe mit Leib und Gut pactirt: es wird die Veräußerung der Lände außer der Familie verboten, und fünfferley Arten der Veräußerung namhaft gemacht, als verkaufen, verpfänden an Könige und Fürsten, zu Lehen geben, versetzen, verwechseln mit Gefahrde: das wechselweise Erbrecht wird beeden Theilen für sich und ihre Erben stipulirt: es wird die Beobachtung des Interesses des Gesamthauses bey Kayserwahlen wechselseitig versprochen. Dieser Inhalt spricht durchgehends von einem wahren Familien-Fideicommiss. Ad (b) die Form ist den Rechten gemäß. Kayser Rudolph I. hat anno 1281 Ludwig den Strengen und seine Söhne mit der ausdrücklichen Verwilligung befehlt, daß diese die elterliche Lände theilen mögen. Diese Theilung ist nach schon vorhergegangenen Versuchen anno 1329 zu Stand gekommen. Kayser Ludwig war selbst Compaciscent, und alle Churfürsten haben ihre Willbriefe dazu gegeben, die man gegentheils ohne Grund für eine bloße entbehrliche Feyerlichkeit ansiehet. Ad (c) ist der Sinn des Päbischen Vertrags in allen folgenden Verträgen wiederholt. In dem Theilungsbrief der Söhne Kayser Ludwig de 1349 und in dem zwischen Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht de 1353 ist die wechselweise Erbfolge bedungen. Bey dem Theilungs- und Hauptvertrag zwischen Herzog Stephans Söhnen, Stephan, Friedrich, und Johann, den Stiftern der Ingolstadtisch Landshüttisch und Müncher Linien vom Jahr 1392 siehet man gar eigentlich, daß der Päbische Vertrag zum Muster genommen worden, und ist dieser Vertrag unter den alten der deutlichste. Es wird die wechselweise Hülfe, und daß keiner ohne des andern Rath und Wille Krieg anfangen solle, bedungen: die Veräußerung der wirklich besitzenden und gewinnenden Lände wird verboten: die wechselweise Erbfolge wird auf alle Lände, die sie mit einander getheilt, oder die sie nach der Theilung gewinnen oder in ihre Gewalt bringen würden mit dem merkwürdigen Beyson festgesetzt, // also daß Unser aller Land und Schloß allezeit bey

„ dem Namen und Fürstenthum Bayern bleiben “ Die Hausverträge zwischen Pfalz und Bayern de 1487 und 1490 gehen auf die Erhaltung des löblichen Hauses von Bayern, und die contrahirende Fürsten verbinden sich zusammen, als die die Natur alle aus einem Geblüt geböhren. In dem Hausvertrag de 1524 werden die Verträge de 1329 und 1392 namentlich confirmirt und erneuert. In dem de 1559 wird unter Beziehung auf die alte Hausverträge für alle Pfalzgrafen auf der einen und alle Herzoge in Bayern auf der andern Seite paktirt, daß nach Abgang der einen Linie im Mannstamm, die andere überlebende in alle der ausgestorbenen Würden, Stand, Freyheiten, Lande und Leute, Rechte und Gerechtigkeiten, als rechter wahrer Bluts- und Schwerblehens-Erbe dieses Stammes und Namens succediren = die Töchter aber mit einer benannten Summ Gelds und der Fahrnuß abgefertiget werden sollen. Alle nachgefolgte Hausverträge von 1673, 1724, 1728, 1734, 1746 und 1761 setzen diese Hausverfassung zum voraus; in den jüngsten zwischen dem Höchstseeligen Churfürsten in Bayern und Ihro jetzigen Churfürstl. Durchl. erneuerten Hausverträgen de 1766, 1771 und 1774 wird dasjenige wiederholt, was in allen vorhergehenden Verträgen und Dispositionen allbereits enthalten. Es wird nemlich die wechselweise Erbfolge in allen bestehenden und von Zeit der Pavischen Theilung bis auf den heutigen Tag gewonnenen und erworbenen Landen den männlichen Erben derjenigen Hauptlinie, welche den Abgang der andern Hauptlinie im Mannstamm erleben würde, zugesichert; den zurück bleibenden Prinzessinnen aber nebst dem Mobiliar-Vermögen eine Summ von 250 tausend Thaler zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausgesetzt. Doch sollen von dem Mobiliar-Vermögen zuörderist des Erblassers Schulden bezahlt werden. Wobey beide Durchlauchtigste Churfürsten sich zugleich reciproce in den wahren Mitbesitz aller 1774 inne gehaltenen Lande einsetzen. Nach dieser zu Recht beständigen Familien Anstalt haben auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gleich nach lödlichen Hintritt des Höchstseeligen Churfürsten, als der erstgebohrene der Rudolphinischen Linie für sich und diese ganze Linie von allen Bayerischen Landen den natürlichen und wirklichen Besitz ergriffen, und des Herrn Herzogs zu Zweibrücken H. D. sind dem Vorgang mittelst einer förmlichen Accessionsacte vom 8. März bey der solennen Publication der 3 jüngsten Hausverträge betretten.

E. Vorlegung ersten Abschn. zweyten Satz S. 26 bis 46.

§. 7.

Die viele Theilungen, welche seit 500 Jahren in dem Bayrischen Haus vorgegangen, haben unsern Gegnern Anlaß gegeben, vorzugeben, daß solches lauter Todtheilungen

gen gewesen, wie sie dann ihr Hauptsystem auf diesen obnerwiesenen Satz bauen. Nun ist es an sich gar leicht, aus den Theilungsbriefen von 1329 an selbst zu erweisen, daß niemals in Bayern eine Todtheilung vorgegangen, sondern die wechselseitige Erbfolge allezeit ausbedungen worden. Es bleibt also eigentlich nur die allererste Theilung de 1255 zu beleuchten übrig. Zu dessen Behuf ist bey Unserm aufgestellten dritten Satz folgendes zu bemerken: Wir nehmen das eine Todtheilung in illustren Familien und Geschlechtern, wann diejenige, so vorhin ein Fürstenthum oder Land, es seye Lehen oder eigen, in Gemeinschaft besessen, solch Fürstenthum oder Land dergestalt unter sich theilen, daß sie die Gemeinschaft aufheben, und jeder von nun an den ihm zugefallenen Antheil für sich und seine Erben, ohne einige Verbindung mit seinem vorigen Gemeiner und dessen Erben, allein und cum pleno Dominio besitzt. Geschiehet eine dergleichen Theilung in Reichlehen, so wird jeder der Theilenden als der erste Erwerber seines Antheils angesehen, und wann dieser apert wird, so fällt er dem Kayser und Reich heim. Die Kennzeichen einer solchen Todtheilung sind insgemein, (a) die in den Theilungs-Instrumenten wegen Aufhebung der vorherigen Gemeinschaft gebrauchte Ausdrücke, b) die Ablegung des Tituls und Wappens von dem abgetheilten Land, c) solche Thatsachen nach vollzogener Theilung, welche wann auch schon das Theilungs-Instrument dunkel seyn sollte, sich dennoch nicht gedenken lassen, ohne sich zugleich den Begriff der Todtheilung zu gedenken. d) Kann in Landen, da die Samtbelehnung herkömmlich, die nach der Theilung erfolgende besondere Belehnung mit dem abgetheilten Land auch für ein Kennzeichen genommen werden. Da solche aber in dem Bayerischen Geschlecht nicht herkömmlich, wie besser unten vorkommt, so kann von diesem Kennzeichen in unserm Fall kein Gebrauch gemacht werden. Da aber die Todtheilungen der ältesten teutschen Verfassung gerade entgegenstehen, und nur erst im 11 und 12 Jahrhundert bey Ueberhandnehmung der Römischen Rechte auch in einige illustre Familien Teuschlands eingedrungen, dahingegen fast kein einziges alt-Fürstl. Haus in ganz Teuschland ist, in welchem nicht häufige Theilungen, zu gleichen oder ungleichen Theilen, Rechten und Hoheiten vorfindlich wären, ohne daß die Lande um deswillen aus der Gemeinschaft und dem ganzen Familien Nern gekommen wären; So kann man, ohne der Geschichtskunde und der ächten teutschen Verfassung zu widersprechen, die Todtheilungen in illustren Familien ohnmöglich zur Regul, und die Familientheilung mit Veybehaltung der Gemeinschaft des Eigenthums zur Ausnahm machen, sondern letztere bleiben die Regul, und jene die Todtheilung ist die Ausnahm, und muß von dem, der sie behauptet, erwiesen werden. Da aber solches bishero nicht geschehen, sondern nur ohne

Beweis, als eine gar keinem Zweifel unterworfenen Wahrheit vorausgesetzt worden, so thut man in Wahrheit ein übriges, daß man einen verneinenden Satz, es seye nemlich niemalen in dem Bayerischen Hauß eine Todtheilung vorgegangen, zu beweisen übernimmt. Siehe Vorlegung ersten Abschn. dritter Satz S. 47 bis 50.

## S. 8.

Zu Behuf dieses Beweises erinnert man zum voraus, daß von Ottens des Erlauchten Zeiten an in dem Pfalz-Bayerischen Gesamthauß und dessen Hauptästen nichts als Theilungen und doch auch nichts als Successions der Aignaten oder Collateralen in die abgetheilte Lande vorkommen. Daraus entsteht schon die rechtliche Vermuthung, daß in diesem Gesamthauß, dessen Successionsystem auf einerley Gründen beruhet, niemalen eine Todtheilung vorgegangen. So viel das Pfälzische Hauß betrifft, sind die Theilungen unter den Rupprechten 1338, 1353, unter den Eöhnen Kayser Rupprechts 1410, Herzog Stephans 1444, Herzog Wolffgangs 1568 bekannt, ohne der vielen Theilungen in den besondern Pfälzischen Branchen zu gedenken, woraus die Neuburgische, Sulzbachische, Zweibrückische, Birkenfeldische, Landsbergische, Eleeburgische, Lauterbachische, Lügelfsteinische ic. Linien entstanden. Es waren selbiges aber lauter Familien-Theilungen, welche nach eingeführter Primogenitur cessirt haben. Daß das nemliche auch in dem Bayerischen Aist geschehen, soll nun gezeigt werden.

Wortl. l. c. S. 47 bis 54.

## S. 9.

Die erste Theilung in Bayern ist an 1255 zwischen Ottens des Erlauchten Eöhnen Ludwig und Heinrich geschehen, welche die väterlichen Lande zwey Jahr in Gemeinschaft regieret hatten. Letzterer bekam denjenigen Distrikt von Bayern, den man nachgehends Niederbayern genemmet hat. Der Theilungsbrief ist schon zu Ende des 15 Jahrhunderts nicht mehr in dem Müncher Archiv vorhanden gewesen, mithin fehlt das Hauptdocument. Es findet sich auch nicht das mindeste von einem Kayserlichen Lehenbrief, der dem Herzog Heinrich oder einem seiner Eöhne und Enkel wäre ertheilt worden, mithin ist auch daher keine Information zu nehmen. Eben so wenig sprechen die Geschichtschreiber, welche zu nächst nach der vorgegangenen Theilung gelebet und geschrieben haben, in solchen Ausdrücken von derselben, daß man daraus auf eine Todtheilung schließen könnte. Es bleibt also nichts übrig als die übrige Kennzeichen einer Todtheilung zu untersuchen.

Vorlegung S. 55 bis 58.

S. 10.

## §. 10.

Mit dem Titul und Wappen ist gar keine Veränderung vorgegangen. Herzog Heinrich und seine Descendenten schrieben sich eben so, wie Herzog Ludwig und seine Descendenten: Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern. Sie führten beiderseits den Pfälzischen Löwen und die Bayerischen Becken. Ja es finden sich Siegel, da Heinrichs Linie den Pfälzischen Löwen allein, und Ludwigs Linie die Bayerischen Becken allein geführt. Heinrichs Linie ist anno 1340 schon ausgegangen. Der Titul: Herzog in Niedern- und Oberbayern ist erst nach Abgang der Ingolstädtrischen Linie anno 1447 von der Landsbürtischen Linie eingeführt worden, dagegen haben des anno 1460 verstorbenen Herzog Albrechts zu München Edhne den Titul: Herzog in Oberrn- und Niederbayern angewommen.

S. Vorlegung S 59, 60.

## §. 11.

Es findet sich auch nicht, daß Herzog Heinrich und seine Descendenten jemalen in einem von Oberbayern abgesonderten Verhältniß mit dem Reich gestanden, sondern das Gegentheil. Es wollte zwar H. Heinrich anno 1276 haben, sein Bruder H. Ludwig sollte den Titul Pfalzgrav bey Rhein allein führen, dagegen wollte er allein Herzog in Bayern heißen. Es mußte aber vermög des Wilzhoffer Vertrags 1278, den der Kayser anno 1281 confirmirt, alles bleiben, wie zuvor. Heinrichs Sohn, Otto, erneuerte anno 1291 diesen Anspruch; man antwortete ihm aber: es seyen zwar die Lande, nicht aber die Würden getheilt worden. Da es dann abermals bey der Ordnung blieb. Diese ungeheilte Würde war die Ursache, warum die Gebrüdere Ludwig und Heinrich die in der Person ihres Vaters, Otto des Erlauchten, vereinigte Pfälzisch und Bayerische Wahlstimmen in Gemeinschaft übten, und warum nach dem Ausspruch Kayser Rudolph 1 ihre beede Stimmen bey der Kayserwahl nur vor eine gezählt worden. Da nun aber die Churwården auf den Churlanden hatten, so müssen notwendig die Herren, so erstere in Gemeinschaft ausgeübt, auch letztere in Gemeinschaft besessen haben, ob sie schon solche in Ansehung der Administration und der Renten getheilt hatten.

Vorlegung, S 61.

## §. 12.

Sowohl nach dem Admischen als dem gemeinen Lehenrecht ist derjenige zu Uebernehmung der tutela legitima verbunden, welcher dem Grad nach zur Erbschaft des Un-

B 2

mündigen ab intestato berufen ist. Ob nun schon in dem Pfälz-bayerischen Haus vor Einführung der Primogenitur die Gradual-Succession gewöhnlich war, wie solches die in dem Pfälzischen Ist anno 1449. und in dem Bayerischen Ist anno 1429 und 1447 vorgekommene Fälle beweisen; so würden doch die Herzoge in Oberbayern der unmündigen Niederbayerischen Prinzen Vormünder nicht haben seyn können, wann anno 1255 eine Todtheilung vorgegangen wäre, sondern es würde derjenige der tutor legitimus gewesen seyn, deme der Prinzen verlassende Lande zugefallen seyn würden. Da aber an 1312 die Herzoge Rudolph u. Ludwig der Niederbayerischen Prinzen Heinrich, Ott. u. Heinrichs, denen sie in gleichem Grad der Sippschaft verwandt waren, Vormünder gewesen, und solche bis zu des ältesten Prinzen Großjährigkeit geführt, auch anno 1340, da der Fall wieder vorkam, Kaiser Ludwig, als nunmehr der nächstgesippte, die Vormundschaft des unmündigen Herzog Johannsen in Niederbayern übernommen, und bis zu dessen zu Ende des nemlichen Jahrs erfolgten Absterben fortgeführt: so lässt sich daraus mit Bestimmtheit zurückschließen, daß anno 1255 eine Todtheilung nicht vorgegangen seyn könne. Der Erfolg hat solches auch bestätigt, indem Kaiser Ludwig, als der nächstgesippte Herzog in Bayern, dem jungen Herzog Johann anno 1340 von rechter Erbschaft wegen succedirt hat. Man könnte nun noch viele Stellen aus den zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich von 1263 bis 1290 errichteten Verträgen anführen, die sich gar nicht erklären lassen, wenn man dabey den Begriff einer Todtheilung annimmt. Man hält aber dasjenige, so bishero gesagt worden, für hinlänglich, um zu zeigen, daß an 1255 eine Todtheilung nicht vorgegangen. Einer allenfallsigen gegnerischen Einwendung, daß gleichwohl Herzog Heinrich in seinem Theil die Lehen selbst geliehen, Privilegia ertheilt, Stiftungen gemacht, und dergleichen, ist leicht zu begegnen. Jedermann kommt darinne überein, daß die Pavische Theilung keine Todtheilung gewesen, gleichwohl haben alle regierende Herren in Pfalz und Bayern alle diese Rechte jeder in seinem Landestheil vermög der Landeshoheit geliebt, das Eigenthum der Lande aber war deswegen doch unter ihnen allen gemein. Die Herzoge Albrecht zu München und Ludwig zu Landshut drucken sich in einem Vertrag 1450 sehr bündig aus: „ es sey ein Herkommen und Gewohnheit des Hauses zu Bayern, kraft dessen ein Theil gegen den andern un- verziehen seyn solle.“ Ein solches Herkommen schließt den Begriff der Todtheilung schlechterdings aus.

Vorlegung S. 62, 63, 64.

## §. 13.

Man will gegentheils die Succession Kaiser Ludwigs in das Niedertland in Bayern

nicht als eine Folge des nähern Grads der Sippchaft ansehen, sondern gibt vor, er habe, als Kayser, dieses Land als ein apertes Reichslehen, wegen der vorgegangener Todtheilungen eingezogen, für sich behalten, seine Descendenten damit eine neue Acquisition gemacht, die Herren Pfalzgraffen aber ausgeschlossen; mithin hätten sie auch dormalen keinen Anspruch dazu. Allein a) ist die Todtheilung ganz falsch. b) Erklärt sich der Kayser selbst, daß er das Land von rechter Erbschaft wegen antrette. c) Sind die Herren Pfalzgraffen nicht ganz ausgeschlossen worden, sondern sie mußten nur zurückstehen, weil der Kayser mit dem verstorbenen einen Grad näher verwandt ware, als sie. d) Sie begehren nach dem Recht der Gemeinschaft mit dem Kayser in gleiche Theil zu gehen, welches Principium gerade gegen die vorgebliche Todtheilung angehet; sie verfolgten aber diese ihre Prätenston bey Lebzeiten des Kayfers nicht. Nach dessen Tod aber verglichen sie sich mit dessen Söhnen anno 1348 dergestalt, daß sie sich nach gänzlichen Abgang derselben und ihrer Erben den Anfall des Niederlands vor sich und ihre Erben ausdrücklich bedungen, und indessen mit einer Summ von sechzig tausend Goldgulden begnügten, wofür ihnen hernach 1352 die Graffschaft Cham pfandweise eingeräumt wurde. Vorlegung S. 65, 66.

#### §. 14.

Daß nach dem Passischen Vertrag bey allen vorgegangener Theilungen die wechselseitige Erbfolge ausbedungen worden, mithin keine derselben eine Todtheilung gewesen, soll nun noch kützlich angezeigt werden. In dem Theilungsbrief de 1349 stehet die Clausul: es wäre denn daß Unsere Brüder alle ohne Erben stürben. In dem de 1353 sagt Herzog Stephan: ob unser Brüder H. Albrecht und H. Wilhelm nit erwären, und on Erben verschiedn, derselben Erbfall verzeihen wir uns nicht. Der Verfasser der unpartheischen Gedanken hat bey Extrahirung des Theilbriefs diese Stelle, die sein Todtheilungssystem über den Haufen wirft, weggelassen. Anno 1359 war wieder eine Theilung, von welcher aber der Theilbrief noch nicht zum Vorschein gekommen. Durch dieselbe fiel Niederbayern den Gebrüdern Stephan und Albrecht allein zu. Letzterer erklärte sich in dem Vertrag de 1363: „Wir verbinden uns auch, ob das geschehe, daß wir von Todes wegen ohne Erben abgiengen, daß dann all Unser Land, Herrschaft, Leut, und Gut mit allen ihren Zugehörden, die wir jehund haben, oder fürbas gewinnen, dem obgenannten Herzog Stephan, Unserm lieben Bruder, Stephan, Friedrich und Johannsen seinen Söhnen, erblich bleiben, und an sie erblich gefallen sollen, und nitzend anderswohin. Anno 1392 ist das Fideicommiss de 1329 ausführlich wiederholt.“

worden (S. 6.) Die Theilung de 1429 hat Kayser Sigmund selbst gemacht, und in Ansehung der wechselseitigen Erbfolge gibt der nur 32 Jahr zuvor errichtete Vertrag die Weisung. Der Verfasser der unparth. Gedanken hält demohingeachtet diese Theilungen für Todtheilungen, weil der kaysersliche Consens dazu ermangelt, und eben um deswillen K. Sigmund anno 1429 die Straubingische Lande eingezogen habe. Allein 1) ist die Constitution Kayser Friedrichs I de 1158 niemalen in Teutschland allgemein worden, wie solches aus der Geschichte, aus der guldnen Bull, und für unsern Fall insonderheit aus dem Chur-Maynzischen Willbrief zum Pavischen Vertrag ersichtlich. 2) Es ist immer getheilt worden, und dennoch unter den Geschlechtern des hohen Adels in Teutschland unstreitigen Rechts, daß Stammsvertern, die keine Todtheilung gemacht, einander erben, ohne daß dazu besondere Verträge erforderlich wären. 3) Wo zu Beybehaltung alter Rechte Fürstl. Hausverträge gemacht worden, da sind solche ohne kaysersliche Bestätigung vollkommen gültig. 4) Weder die Constitution K. Friedrichs I, noch sonst ein Reichsgesetz setzen den Verlust des Lehens auf eine Familientheilung, ja nicht einmal auf eine Todtheilung, es müssen dann andere wahre Lebensfehler dabey mit unterlaufen, auf welche die Caducität gesetzt ist. Dergleichen können aber bey den Theilungen von 1349 und 1353 nicht vorgekommen seyn; denn die Urthel de anno 1429 sagt selbst, die Kaysere hätten die Herzoge belehnt. 5) Es ist grundirrig, daß K. Sigmund die Straubingische Lande gerichtlich für heimgesunken oder verwürkt erklärt, wie im zweyten Abschnitt wird gezeigt werden. Das ganze Todtheilungssystem schläget daher bey dem Pfalz-bayerischen Hauß, in welchem eine Todtheilung niemalen vorgegangen, gar nicht an.

Vorlegung S. 67 bis 72.

### S. 15.

Ob nun schon in dem, was bishero gesagt worden, deutlich lieget, daß das Pfalz-Bayerische Fideicommiss sich auf alle Lande erstreckt, welche sich bey der Familie finden, und daß mithin daß Chur- und Fürstl. Hauß Pfalz in allen von dem Höchstseeligen Churfürsten in Bayern verlassenen Landen mit Recht zu succediren habe: so haben wir doch nach der dormaligen Lage der Sache nöthig gefunden, in dem vierten Satz den Beweis, daß die Hausverträge von besitzenden und erwerbenden Landen ganz deutlich sprechen, aus den Hauptverträgen de 1329, 1392, 1524 und 1559 zusammen zu ziehen. Nach deren deutlichen Verordnung hat in den erneuerten jüngern Verträgen nothwendig erklärt werden müssen, daß alles, was beide Häuser Pfalz und Bayern

anno 1766 und 1771 an Landen und Leuten besessen, der wechselweisen Erbfolge unterworfen seye, und auf Abgang des einen Hauptastes auf den andern fallen müsse, und daß mithin sämtliche Bayerische Lande und Besitzungen ipso iure an das Haus Pfalz gefallen seyen.

Vork. ersten Abschn. vierter Satz S. 73, 74.

§. 16.

Diese Verordnung der Hausverträge, daß die erwerbende Lande bey dem Fideicommiss bleiben müssen, wird durch den alten modum succedendi der Herzoge in Bayern, in den nach und nach seit 1180 apert gewordenen und ausgestorbenen inner dem Herzogthum gelegenen Graf- und Herrschaften stattlich unterstützt. Es ist bekannt, daß in Bayern jederzeit, wenn man auch nur bis in die Zeiten K. Heinrich 4 zurückgehet, eine große Menge Grafen, Herren, Freyen, Dienstleute, Ritter und Knechte gewesen und noch seyen, daß dieselbe des Herzogthums Landstände und Landsassen seyen, daß der ausgestorbenen Familien Güter nicht dem Kayser und Reich, sondern den Herzogen heimgefallen, von diesen als Bestandtheile ihres Herzogthums dem Herzoglichen Fisco einverleibt, auf die nachgefolgte Regenten vererbet, in den Kayserlichen Lehenbriefen aber nicht besonders benennet, sondern unter dem allgemainen Ausdruck der Fürstenthüm, Herrschaften, Landgericht, Schloß, Stadt, Vesten, Land, Leut und Güter begriffen worden. Die Benennung dergleichen erworbener Lande in den Lehenbrief ist erst im 16 Jahrhundert aufgekommen, und noch wurden sie damalen dem Hauptlehenbrief über das Herzogthum einverleibt, als die Grafschaften Hals, Schwaben und Haag; in dem 17 Jahrhundert aber kommen die besondern Lehenbriefe vor. Da die solchergestalt von 1180 bis 1524 an das Herzogthum gediehene ungemein viele Graf- und Herrschaften zum Theil sehr beträchtlich sind, gleichwohl nur von wenigen derselben die eigentliche Art der Ueberkunft mit Bestand angezeigt werden kann; so würde sich die Sache selbst nicht wohl erklären lassen, wenn man den Herzogen die Berechtigung, Graf- und Herrschaften innerhalb Bayern zu acquiriren, sie dem Fisco und damit dem Fideicommiss einzuverleiben, bezweifeln wollte. Gestalten nun kein Gesetz vorhanden, welches dieselbe aufgehoben oder eingeschränkt hätte, dahingegen die Kayserliche Lehenbriefe und Wahlcapitulationen den Churfürsten und Fürsten ihre alte Rechte und Herkommen in voller Maasse bestätigten: so muß eben diese Berechtigung, Güter innerhalb Bayern zu acquiriren, sie so ipso dem Fisco einzuverleiben und mit der ganzen Masse auf den rechtmäßigen Regierungsfolger überzuliefern, noch gültig seyn, und in Unserm

Fall seine Anwendung finden. Wenn dahero schon seit 300 Jahren einige Bayerische Herren und Edle angefangen, sich von Kayserl. Majestät persönliche Vorzüge zu erwerben, oder einige ihrer Rechte, die sie als freye Manne hergebracht, (wie dann die Graf- und Herrschaften Bayerns von jeher meistens, wo nicht gar alle, freye Erb- und Stammgüter gewesen) Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen: so ändert doch dieses die Rechte des Landesherrn nicht, und zum Ueberfluß hat Herzog Ludwig für sich und das Hauß Bayern anno 1478 das Kayserl. Privilegium ausgewürket, daß keinerley Ältere oder neuere Kayserliche Freyheiten und Privilegien dem Hauß Bayern an seinen Freyheiten, altem Herkommen und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch thun sollen. Es können dahero auch dergleichen nummehr mit einem Reichslehens nexu behaftete Lande, welche die abgestorbene Herzoge, so viel nemlich daran Lehen ist, von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen recognoscirt, mit rechtlichem Bestand nicht von dem Herzogthum abgesondert werden: dahingegen ist aber auch der Successor verbunden, das nemliche davon zu leisten, was sein Vorfahrer geleistet hat. Bey ein und dem andern kann um so weniger ein Anstand seyn, als ja das ganze Bayern von Kayser und Reich zu Lehen geht, mithin auch ganz ohnbedenklich in oder anderer Bestandtheil desselben, bey welchem eine Besondere Belehnung seit 100 oder mehr Jahren herkömmlich worden, besonders zu Lehen recognoscirt werden kann.

Vorlegung Ersten Absch. fünfter Satz. S. 75 bis 79.

### S. 17.

Die Erbverbrüderung, Pacta familiae, Gerechtigkeiten, gute Gebrauch und Herkommen der Churfürsten, Fürsten und Stände sind nach Maasgab der Kayserlichen Wahlcapitulation gültig, und soll deren Confirmation ertheilet werden; nur wird in Ansehung der Familienveträge insonderheit erfordert, daß sie den Reichsgrundgesetzen gemäß seyen. Wenn dahero schon deutlich gezeigt worden, daß die Pfalz-bayerische Familienveträge verordnen, alle bestehende und gewinnende Lande sollen bey der Familie bleiben, und auf den Fideicommiss-Erben kommen, so könnte doch noch die Frage aufgeworfen werden, ob auch dergleichen Familienanstalt den Reichsgrundgesetzen gemäß seye, und ob sie mithin unter diejenige Pacta familiae gehöre, welche ipso jure gültig, und welche der Kayser pure zu confirmiren sich anheischig macht? diese Frage ist schlechterdings zu bejahen. Denn 1) sind alle Stamm- und Fideicommissgüter, sie seyen Lehen oder Eigen, eines Augmenti fähig. 2) Ist es der Deutschen Verfassung, den uralten Anstalten der illustren Familien und dem daraus entstandenen gesetzlichen Herkommen eben so gemäß, daß selbige durch Vermehrung ihrer Lande ihren Lustre zu befördern suchen, als

ſie auf die Unverkäuflichkeit der bereits beſitzenden Lande bedacht ſind. 3) Hat niemalen jemand den Fürſtlichen Häuſern in Teutſchland die Freyheit bezweifelt, nach ihrem Gutfinden mit ihrer Haabe und Erwerbungen Einrichtungen zu machen, wenn ſolche nur nicht gegen Teutſchlands Grundverfaſſung und Geſetze anſtoſſen. Daß aber ein Fürſtliches Hauß durch rechtmäßige Erwerbungen ſeinen Luſtre vermehre, und daß es dieſen vermehrten Luſtre auf ſein ganzes Geſchlecht fortpflanzen wolle, das ſtoſet nicht gegen die teutſche Conſtitution an, mithin ſind auch dergleichen Anſtalten ipſo iure gültig. Wir können uns nur zween Fälle gedenken, da die Fideicommiſſariſche Verordnung nichts wärden kann, einmal, wann die Art der Erwerbung ungeſetzlich iſt, ſodann wann die Natur des erworbenen der Rechtmäßigkeit der Ueberlieferung auf die Agnaten im Weg ſiehet.

Vorlegung erſten Abſchnitts ſechster Satz S. 30.

S. 18.

In der Successionsmaſſe des Hhchſtſeel. Churfürſten befinden ſich Lande und Herrſchaften, welche auſſerhalb Baiern gelegen, und von denen man nicht ſagen kann, daß ſie von jeher Beſtandtheile des Herzogthums Bayern ausgemacht. Vielleicht dürfte man darauf verfallen, daß dieſe nicht unter das Familien-Fideicommiß gehören. Allein die Verträge von 1329, 1392, 1559 ſprechen von allen Landen. Der Vertrag von 1524 drücker ſich aus: Fürſtenthum Lande und Gebiere an dem Rhein auch zu Baiern und anderſtvo. Und in Anſehung des Pfälziſchen Iſts hat man bey dem Orleansiſchen Successionsfreit ebenfalls alle Erwerbungen, ohne Einſchränkung, als zum Fideicommiß gehörig behauptet, und durch Urthel und Recht erhalten. Dieſer Einwand iſt daher an ſich ſchon hinſällig, er findet aber in unſerm Fall wegen der im Mittel ſtehenden erneuerten Hausverträge de 1766, 1771 und 1774 gar nicht ſtatt. Zween Churfürſten, denen die güldene Bulle das Recht gibt, teutſche Lande zu kaufen, zu erwerben, ſich ſchenken und verpfänden zu laſſen, für ſich, ihre rechtmäßige Erben und Nachfolger, jedoch mit Beybehaltung der Qualität der erworbenen Lande, nemlich, Eigen für Eigen und Lehen für Lehen, und mit Beybehaltung der Reichspräſtationen, zween ſo hoch privilegirte Churfürſten verbinden ſich wechſelweiſe, daß nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft des einen die männliche Nachkommenschaft des andern in allen von beeden Linien erworbenen Landen, ſowohl in denen, welche von ihren Eltern und Vorfordern auf ſie gekommen, als in denen, welche ſie ſelbſt acquirirt, und über die ſie nicht ausdrücklich hinweg wiederum diſponirt haben, ſuccediren ſollen. Sie acceptiren beederſeits dieſe wechſelweiſe Verſchreibung von einem Hauß auf das andere, und ſetzen ſich wechſelweiſe

durch ein förmliches Pactum in den Besitz aller ihrer auf einander ohne Ausnahm ver-  
schriebenen Lande und Lente. Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sind dahero recht-  
mäßiger Erwerber aller von dem Höchstseel. Churfürsten verlassenen Lande. Die güldene  
Bull hat zum voraus die Einwilligung dazu gegeben, der natürliche Besitz ist gleich nach  
des Höchstseel. Churfürsten Ableben vermög dieser Verträge ergriffen worden, und des  
Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sind durch die ausgestellte Accessionsacte, als derma-  
len nächster Agnat und Churfolger dem ganzen Vorgang förmlich beygerreten. Und da  
Ihro Kayserl. Maj. in Allerhöchst Dero Wahlcapitulation die Rechte der Churfürsten  
durch den neuen Bessatz: „besonders wie all solche in der güldenen Bull ausge-  
druckt sind“ bestätigt; so lebet man der tröstlichen Hoffnung, daß Allerhöchst die-  
selbe allergnädigst und gerechtest geneigt seyn werden, diese Churfürstliche Uebereinkunft  
nach ihrem ganzen Inhalt vollziehen zu lassen.

Vorleg. ersten Abschn. siebender Satz. S 81 bis 86.

### S. 19.

Sollt nicht der Mangel der Samtbelehnung dem Haus Pfalz im Wege stehen?  
Das Gesetz der Erbfolge in illustren Familien in Deutschland ist älter als die Lehensfol-  
ge. Die Lehenbriefe sind neuer als die Belehnungen, und die Erneuerung der Be-  
lehnungen ist noch neuer. So wie die Sache selbst nicht auf einmal aufgekomen, also  
ist sie auch nicht durchgehends auf einerley Art zur Obserwanz worden. In einiger  
Kreyßen und Geschlechtern wurde die Samtbelehnung eingeführt, in andern nicht. Zu  
der letztern Gattung gehöret das Pfalzbayerische Geschlecht. Die R. S. R. Ordnung  
schränket dahero die Samtbelehnung, auf diejenige Kreyße und Geschlechter ein, da sol-  
che hergebracht und in Gebrauch ist. Das Wittelbachische Haus ist in Curia solenni  
anno 1180 mit Bayern und 1215 mit Pfalz, und 1281 Ludwig der Strenge für sich  
und seine Eöhne, die Stifter der Pfälzisch und Bayerischen Häuser, belehnet worden.  
Das war genug, um den Descendenten die Lehensfolge zu versichern; nach dem Davi-  
schen Vertrag 1329 kommt keine Samtbelehnung in dem Gesamthaus mehr vor.  
Durch den Westphälischen Frieden verordnete Samtbelehnung mit der an das Haus  
Pfalz revertiren sollenden Chur- und Oberpfalz ist ein ganz eigener Fall, der in die  
übrige Pfalzbayerische innere Hausverfassung, von welcher bey der Friedenshandlung  
keine Frage gewesen, gar nicht einschläget; vielmehr sind der Rudolphinischen Linie ihre  
sammtliche Rechte ausdrücklich vorbehalten worden. Der Mangel der Samtbelehnung  
siehet also der Vollstreckung der Verträge von 1766, 1771 und 1774 nicht im Wege.

Vorlegung Ersten Abschn. Achter Satz. S. 87, 88, 89.

S 20.

## §. 20.

Obschon die Gerechtfame des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz eines mehrern Be-  
 weises, als dessen, der bishero angezeigt worden, nicht nöthig haben, um jederman  
 zu überzeugen, daß alle von dem höchstseligen Churfürsten verlassene Lande und Leute  
 an die Rudolphinische Linie fallen müßten: so wird derselbe doch durch die Betrachtung,  
 daß die Bayerische Lande ihrer Natur nach untheilbar seyen, noch mehr gestärket.  
 Wir nehmen dahero auch keinen Anstand, solchen, ob es schon überflüssig scheinen  
 möchte, mit anzuschließen. Die Grundlage dieser Untheilbarkeit ist sehr alt. Bayern  
 war eine besondere Nation, hatte seine eigene Fürsten und eigene Gesetze. Ohnerachte-  
 der großen Veränderung, welche bis 1156 dafelbst vorgegangen, blieb doch das Land  
 immer ungetheilt, und der Herzog war ein Wahlfürst des Reichs. Diese Würde kam  
 anno 1180 mit Bayern an das Haus Wittelsbach, und Ludwig hat solche, ehe er die  
 Pfalz am Rhein dazu bekam, zweymal ausgeübt. Sein Sohn Otto der Erlauchte  
 besaß die Pfalz, deren Besizer auch Wahlfürst ist, und Bayern zusammen. Von  
 solcher Zeit an kommt für beede Lande nur ein Wahlfürst und ein Erzamt vor, ob es  
 schon nicht an Nachricht fehlt, daß Otto für beede Lande die Wahlstimme geführt.  
 Nach dessen Absterben haben seine Söhne, Ludwig und Heinrich, bey R. Richards und  
 R. Rudolphs 1 Wahl eine Stimme zugleich geführt. Nach R. Albrechts Tod correspon-  
 dirten Sachsen und Brandenburg mit Pfalzgraf Rudolph und Herzog Ludwig in Bay-  
 ern, welche damalen die Pfalz und Bayern in Gemeinschaft besaßen, wegen der fünf-  
 tigen Kayserwahl. Bey der vorläufigen Theilung zwischen beeden an 1310., welche aber  
 nicht lang Bestand hatte, wurde die Alternation in der Chur beliebt. Dabey verlorh  
 die Qualität der Länder nichts. Vier Jahr hernach, da die Theilung wieder aufgehoben  
 war, bey R. Ludwigs Wahl erscheint dieser nicht selbst bey der Wahlhandlung,  
 aber Herzog Friedrich von Oesterreich bewarb sich doch um dessen Wahlstimme. Anno  
 1329 wurde wiederum die Alternation in der Chur zwischen Pfalz und Bayern beliebt;  
 beederley Lande behielten also immer die Qualität der Churlande. Den ersten Chur-  
 Verein 1338 halfen die Pfalzgrafen und Herzog Stephan in Bayern mit einander von  
 wegen des Gesamtthauses errichten, obschon Pfalzgraf Rudolph 2 ihn nicht zulassen  
 wollte. Chur-Maynz bedunge sich dahero anno 1340 ausdrücklich, daß aus diesem  
 Haus jederzeit nur einer die Chur, und was derselben anhängt, versehen solle. Da aber  
 die Collision mehrerer Herren aus einem Haus nicht bey dem Pfalzbayerischen Haus  
 alleine, sondern auch bey Brandenburg anno 1308, und bey Böhmen und Sachsen

anno 1314 vorkommen, so war ein Regulativ nöthig. Dieses geschah in der güldenen Bulle durch die Verordnung, daß jederzeit der Erstgebohrne in einem Churhaus die Churwürde, und was derselben anhängt, besitzen solle. Auf die Alternativ in dem Pfälz-bayerischen mag um deswillen nicht reflectirt worden seyn, weil sonst die Nachgebohrne in den andern Churhäusern eben dergleichen hätten fordern mögen, wodurch zu andern weitern Collisionen und Explicationen, die man doch abschneiden wollte, Anlaß gegeben worden seyn würde. Die nachgebohrne Pfälz-bayerische Linie, oder das insgemein sogenannte Haus Bayern, ist aber dadurch keinesweges von der Chur ausgeschlossen, sondern nur zurückgestellt worden, bis nach Erlöschung der Pfälzischen Primogenial-Linie die Reihe an dasselbe kommen würde. Eben so wenig haben die Bairische Lande durch die güldene Bulle die Qualität verloren, die sie von Alters her gehabt, und die ihnen bis dahin von niemand bezweifelt worden. Daß die nachgebohrne Ludwigsche Linie von Zeit der güldenen Bull nicht mehr in dem Churfürstlichen, sonder in dem Fürstlichen Collegio, und der Anschlag der Bairischen Lande zu den Reichs-Abgaben unter den Fürstenthümern vorkommt, das ändert die Qualität der Lande eben so wenig, als jemand behaupten wird, daß die Lande, welche Kayser Ruprechts Erbne, Johann zu Neuburg vor dem Wald in der Oberpfalz und Otto zu Mosbach in der Pfalz, anno 1410, und noch später Johann Casimir zu Lautern, Churfürst Friederich des 2ten Sohn, aus den unbezweifelten Churlanden erhalten hätten, aufgehört hätten, ihrer Natur nach Chur-Lande zu seyn, weil diese drey Herren Sitz und Stimm im Fürstl. Collegio genommen, und ihre Reichsabgaben in den Anschlägen unter den Fürsten eingetragen sind. Man darf nur darauf Achtung geben, wie es bey Ausgang dieser 3 Linien gehalten worden. Die Lande sind an den Churfürsten reservirt, und es ist, da beide erstere Linien noch vor der Wormser Matriful ausgegangen, letztere aber, da Johann Casimir bald nach geendigter Churpfälzischen Vormundschaft gestorben, kein besonderer Matrifular-Anschlag davon vorhanden: sondern die Lande sind in dem Churfürsten Anschlag begriffen. Auf eben die Art, als die diesen Churfürstlichen Prinzen eingeräumte Churlande zu der Masse der Rudolphinischen Lande zurückgefallen, weil sie ihrer Natur nach dazu gehörten, auf eben die Art müssen die dem jüngern Sohn Ludwig des Strengen und dessen Erben aus der gemeinen Massa zugetheilte Lande in ihrer vorigen Qualität wider zurückfallen. Der einige Unterschied ist der, daß nach dem zeitherigen Reichs-Herkommen die Stimme im Fürstenrath, wie bey Simmern und Lautern, und der Matrifular-Anschlag darauf haften bleibt. Was Bayern vor der güldenen Bull war, das ist es, da es nun mit der Pfalz wieder unter ein Haupt vereinigt worden, dormalen wieder,

Seit 1356 wurde es von einer nachgebohrnen Linie aus dem Churhauff besessen; nun be-  
 sitzt es der Churfürst selbst wieder. Im Grunde aber ist es immer Churland, mithin  
 untheilbar. Da man zur Zeit der gültigen Bull, da noch verschiedene Herren am Le-  
 ben gewesen, und zu deren Errichtung mitgewürket, welche den Vertrag von Pavia ma-  
 chen helfen, gewiß eben so gut als zur Zeit des Westphälischen Friedens gewußt, daß  
 Pfalz und Bayern ein Hauff seye, und beederley Lande über kurz oder lang wieder zu-  
 sammen unter einem Churfürsten fallen können, wie sie unter Otto dem Erlauchten ge-  
 wesen: so kann man sie auch für nichts anders als solche angesehen haben, die einer  
 nachgebohrnen Churlinie in der Theilung zugefallen, wodurch aber die Natur des Lan-  
 des selbst nicht geändert wird.

Vorlegung Ersten Abschn. Neunter Satz. S. 90 bis 95.

§. 21.

Die Untheilbarkeit wird auch ferner durch dieser Lande innere Verfassung und durch  
 das in Bayern eingeführte Primogeniturrecht unterstützt. Nach der erstern formiren  
 die Lande ein Corpus, haben gleiche Privilegia, gleiche Gesetze und Landrechte, trage-  
 n gleiche Lasten, ihre Landesherrn haben ihnen von jeher bey dem Regierungs- Antritt ver-  
 sprochen, von dem Land nichts zu versehen, zu verkümmern, zu verkaufen, zu veräu-  
 fern, wodurch das Land gebrochen oder getheilt würde, und diese Landesherrliche Privile-  
 gia haben alle Römische Kaiser von Sigmund an confirmirt. Die Primogenitur aber  
 hat ohnehin zur Folge, daß das ganze Land nur einen regierenden Herrn habe.

Vorlegung S. 96, 97.

§. 22.

Aus dem, was bishero in allen abgehandelten Sätzen dargethan worden, folgt  
 von selbst, daß die Prinzessinnen an Leut und Landen nicht erben können, so lange  
 noch ein von Otto dem Erlauchten abstammender Pfalzgraf und Herzog in Bayern im  
 Leben seyn wird. Wie dann auch bey den seit 600 Jahren in dem Pfalzbayerischen  
 Gesamthauß sich oft und viel ereigneten Eröffnungsfällen einer Haupt- oder Nebenlinie  
 kein einzig Exempel aufzuweisen ist, daß eine Prinzessin an Land und Leuten geerbt habe;  
 wodurch sich also das Herkommen des Hauses satzsam bestärket, und daher auch die  
 ohnehin erst später aufgekommene Verzichter ganz entbehrlich sind.

Vorlegung ersten Abschnitts zehender Satz S. 98 bis 100.

§ 3.

## S. 23.

Nachdem nun die Rechte des Pfälzischen Hauses auf die von dem höchstsel. Churfürsten verlassene sämtliche Lande festgesetzt worden; so ist in dem zweiten Abschnitt zu untersuchen, was es mit den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf einen Theil dieser Lande, nemlich auf diejenige, welche Johann, der letzte Herzog aus der Straubingischen Linie, anno 1425 verlassen, für Beschaffenheit habe. Es werden selbige auf einen Lehenbrief gegründet, den K. Sigmund seinem Lochtermann H. Albrecht zu Oesterreich den 10 Merz 1426 ertheilt, sodann auf einen zwischen beeden besagten Herrn 11 Tag hernach, den 21 Merz 1426 errichteten sogenannten Vertrag; und in der Convention vom 3 Jenner wird der Theilungs-Vertrag de 1353 zum Grund der Anzeige gelegt, worinnen die von H. Johann verlassene Lande bestanden, welche an Oesterreich abgegeben werden sollen.

Vorleg. zweiter Abschnitt, S. 101, 102.

## S. 24.

Bey Absterben Herzog Johanns waren dreyerley Competenten zu dessen Landen. 1) Die Herzoge in Baiern, Ludwig zu Ingolstadt, Henrich zu Landshut, Ernst und Wilhelm zu München, Herzog Stephans Enkel, welche dem Verstorbenen in gleichem Grad der Sippschaft verwandt waren. Sie sprachen diese Erbschaft an nach dem Recht des Geblüts, nach den Verträgen de 1329, 1349, 1353 und nach der besondern Urkunde von 1363, in welchem allen dem Herzog Stephan und seinen Erben der Rückfall dieser Lande versichert worden war. Sie konnten sich aber über der Art zu succediren, nicht vergleichen. Ludwig aus der erstgebohrnen Linie wollte das Ganze haben, Heinrich wollte nach dem Vertrag de 1392, mithin nach dem Recht der unter den 3 Stephanschen Linien subsistirenden Gemeinschaft, ein Drittheil haben, Ernst und Wilhelm wollten nach der Nähe des Grads, mithin zu vier gleichen Theilen succediren. 2) Herzog Albrecht zu Oesterreich, dessen Frau Mutter des verstorbenen H. Johannsen leibliche Schwester gewesen, glaubte berechtiget zu seyn, von wegen seiner Mutter mit Ausschließung der Bayerischen Stammesvertern zu succediren. 3) Kayser Siegmund vermeinte auch Recht, nicht allein an das Johannische Niederland, sondern an ganz Bayern zu haben. Man suchte diese Irrung in Güte hinzulegen. Im September 1425 war deswegen eine Zusammenkunft zu Straubingen, welche H. Albrecht ebenfalls beschickt hat. Es wurde aber nichts zu Stande gebracht. Die Niederbayerische Landschaft erbote sich

zwar den Herzogen in Bayern zu huldigen, aber nur einem jeden zu seinen Rechten; es sollte aber bis zu Austrag der Sache keiner zum würllichen Besiz des Landes kommen, sondern die Landschaft setzte am 8 October 1425 aus allen 3 Ständen Verweiser die das Land indessen regierten. Der unruhige Charakter H. Ludwigs zu Ingolstadt war der gütlichen Beylegung dieses Streits hinderlich, und veranlaßte die Competenten, sich bey dem Kayser selbst zu Sicherstellung ihrer Rechte zu verwenden. Dieser belehnte zu Wien den 10 Merz 1426 die 3 Herzoge in Bayern Wilhelm, Ernst und Heinrich vor München und Landsht und H. Albert zu Oesterreich, alle nach einem Formular, zu ihren Rechten. Es heist in der Urkunde, der Herzog habe gebeten, „ daß Wir ihn sein „ Recht, das er an dem **Niederland zu Bayern hat, oder haben soll** zu verleihen „ gnädiglich geruheren. Hernach: darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath Uns- „ serer Fürsten und Getreuen und rechtem Wissen haben wir dem vorgenannten — „ sein Recht, **das er zu dem vorgenannten Lande in Niederbayern hat oder haben soll** „ gnädiglich gereicht — so viel wir ihm dann von Recheswegen daran leyhen sol- „ len.“ Dergleichen Belehnungen waren in vorigen Zeiten gar gewöhnlich; der Lehnherr belehnte die unter sich strittige Prätendenten, jeden zu seinem Rechten, aber die pares curias mußten hernach erst erkennen, wer das beste Recht hatte, und diesem wurde sofort der würlliche Besiz des Lehens eingeräumt. K. Sigmund beobachtete diese rechtlische Ordnung genau. Er schrieb sub dato Plindenburg auf S. Kilians Tag (8 Jul.) 1426 an den Churfürsten zu Maynz: Er könne der **Entscheidung** dieser Sache nicht wohl auswarten, besonders darum, wil ihm das **nicht gebühre**, da er auch meyne, **Recht zu demselben Niederland zu haben und in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne**. Da nun diese Sache des H. Reichs vortrefliche Lehen betreffe, so habe er mit Fürsten, Grafen und Herren deswegen Rath gehabt, und meyne, daß billig seye, daß solche für **des Reichs Mannen** ausgeragen werden. Der Churfürst, als Dechant unter den Churfürsten und auch Erzkanzler in teutschen Landen, habe demnach die Churfürsten, zu Tag zu kommen, zu besenden, und ihn den Kayser, sodann die Bayerische Fürsten, ferner H. Albrechten zu Oesterreich, und andere, die **Recht zum Niederland meynen zu haben**, vorzuladen, daß sie für **Churmaynz und andern Churfürsten und Fürsten, die Reichsmanne sind**, ihre Rechte darthun, die sie meynen zu genießen, damit jedermann, was sein **Recht ist, und was ihm an dem vorgenannten Niederland gebühret**, wiederfare. Der Successionsstreit war also rechtshängig, und sollte erst entschieden werden. Den 3 October 1426 wurde auch Herzog Ludwig zu Ingolstadt auf die nemliche Art, wie seine Vettern und Herzog Albrecht belehnt, mit-

hin ebenfalls zu seinem Recht. Er konnte daher auch aus dieser Belehnung mehr Vortheil nicht ziehen, als die andern belehnten Fürsten. Er stund zwar um einen wirklichen Einsatzbrief an, aber der Kaiser schlug ihm solchen ab, gab von dieser abschlägigen Resolution den andern Fürsten am 20 October Nachricht, und erlies am 18 des nemlichen Monats ein nachdrückliches Erinnerungsschreiben an Churmaraz. Da aber dieser Rechtsstag keinen Fortgang hatte, so machte die Niederbayerische Landschaft den 24 Julii 1427 zwischen den Bayerischen Herzogen, die indessen in den verderblichsten Krieg verfallen waren, einen Stillstand; der Successionsstreit aber wurde zur Kayserlichen Entscheidung ausgesetzt, welche den 26 April 1429 mit gänzlicher Uebergehung des Herzog Albrechts zu Gunsten der 4 Bayerischen Herzoge erfolgte, und kraft deren diese das streitig gewesene Niederland in 4 gleiche Theile unter sich getheilt, deren Erben solches auch ruhig bis auf diesen Tag besessen. Herzog Albrecht verhielt sich stille dabey, und ließ die Urtheil ruhig in die Rechtskraft erwachsen, die nun auch 350 Jahr gewürket hat. Daraus entsethet die rechtliche Vermuthung, daß er den Angrund seiner Prätenstion, Bayerische Patrimonial-Lande bey Lebzeiten so vieler Bayerischen Herzoge erben zu wollen, eben sowohl eingesehen, als seine Vettern, die Vormünder der Prinzen, Herzog Otto des Kühnen in Oesterreich, welcher anno 1340 bey Ausgang der ersten Niederbayerischen Linie ebenfalls von wegen ihrer Frau Mutter erben wollten, von dem nächsten Bayerischen Stammsagnaten aber ausgeschlossen worden, und es ebenfalls billiger Dingen dabey belassen haben. Man will uns zwar versichern, es seze eine Urkunde de dato Regensburg an St. Andreastag 1429 vorhanden, in welcher Herzog Albrecht auf seine Forderung an das Niederland in Bayern förmlichen Verzicht gethan. Weil wir aber noch keine beglaubte Abschrift davon zur Hand bringen können, so bleiben wir einweilen bey der rechtlichen Vermuthung, daß H. Albrecht von seiner Prätenstion freywillig abgestanden, und daher die Urtheil in die Rechtskraft übergehen lassen, um so mehr bestehen, als Kayser Maximilian in dem bekannten Successionsstreit über H. Georgs zu Landshut Verlassenschaft 1504, der doch in der damals ausgesprochenen Urtheil sein Interesse namentlich vorbehalten, und in der Folge für selbiges statlich gesorgt, diese abgethane Sache nicht wieder hervorgesucht hat. Es ist daher aus dem H. Albrecht anno 1426 erteilten Lehenbrief für die damalige Ansprüche des Erzherzogen Hauses Oesterreich gar nichts zu nehmen. Eine solche Belehnung zum Rechten mit einem obiecto litigioso, ist weder *propria* noch *pura*, sondern *condicionata*. Sie gibt weder Besitz, noch ein neues Recht, wann vorher keines da gewesen. Der Lehenbrief verhält sich zu dem Recht dessen, der belehnt worden, wie das *referens* zum *relato*.

Wird das Recht des Belehnten von dem Richter nicht für begründet erkannt, so fällt auch die Belehnung von selbst, und das dingliche Recht, welches der Belehnte aus seiner Belehnung zum Rechten erhalten, cessirt mit derselben ein vor allemal. Da nun in Unserm Fall die Kayserliche Urtheil de 1429. Dem H. Albrecht das Recht, so er auf das Niederland zu haben vermeynte, nicht zugesprochen hat: so kann auch juridice in Ewigkeit von sothanem Lehenbrief kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Vorlegung zweyter Abschnitt S. 103. bis 111. und S. 114.

S. 25.

Das zweyte Oesterreichische Document vom 21 Merz 1426. soll ein Vertrag seyn, in welchem Kayser Sigmund seinem Tochtermann Herzog Albrecht zu Oesterreich und dessen Erben das in Frage stehende Niederland, als ein heimgefallenes Reichslehen, übergibt. Dieses Document, so seinem ganzen Inhalt nach nichts weniger als ein Vertrag, sondern bloß eine Kayserliche Verordnung ist, hat mit dem Lehenbrief gar nichts gemein. In diesem wird von dem vermeynten Recht des Herzogs — und in dem Vertrag von dem vermeynten Recht des Kayfers geredet. Aber auch dieses sollte durch die von dem Churfürsten zu Maynz zu berufende Churfürsten und Fürsten, die des Reichs Mannen sind, noch zuerst festgestellt werden. Der Kayser erklärt so freymüthig als gerecht: er könne in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn. Zu der Zeit, als der Vertrag gemacht worden, nemlich den 21 Merz 1426. war also die Frage, ob die Straubingische Lande dem Reich als apert heimgefallen seyen? noch nicht entschieden. Der Kayser hielt sie zwar an seinem Ort für heimgefallen, und mag geglaubt haben, die Reichsmannen würden eben so urtheilen, errichtete also einseitigen diese Verschreibung, um, wann je der Herzog mit seiner eigenen Prätenston durchfallen sollte, ihn und seine Erben doch unter einer andern Rubrik mit diesem Bayerischen Niederland begnadigen zu mögen. Er that aber keinen Nachspruch, er zog die Lande nicht ein, er setzte den Herzog Albrecht nicht als Stadthalter in dieselbe, er sequestrirte sie nicht einmal, sondern überließ der Landschaft ihre wegen der Administration getroffene Anstalten, er rufte Chur-Maynz auf, durch des Reichs Mannen erkennen zu lassen, ob das Niederland ein dem Reich verfallenes Lehen seye, ob mithin das Recht, so er an dasselbe zu haben vermeynt, begründet seye, und er wollte diesen Anspruch abwarten. Die Verordnung, die er deswegen vorläufig gemacht hatte, war also bloß provisorisch, und auf den Fall gestellt, wann des Reichs Mannen die Sache nach seiner gegestgen Meynung entscheiden würden. Sie verhält sich dahero ganz unwidersprechlich zu

der nachgefolgten Urtheil ebenfalls, wie das referens zum relato. Sobald die Urtheil für den von dem Kayser vorausgestellten Fall ungünstig ausfallen würde, so mußte auch die darauf gebauete Verordnung cessiren. Es hatte aber dieses Reichsmannsgericht gar keinen Anfang, noch Fortgang, sondern die Entscheidung der Hauptsache wurde an den Kayser selbst zurückgebracht. Bey dem Anno 1429. angestellten Gerichtstag hätte also natürlicher weise diese Vorfrage zuerst in Proposition gebracht und mit Recht entschieden werden sollen. Denn wenn solche für den Kayser entschieden worden wäre; so wären alle andere Ansprüche von selbst gefallen, und dann hätte sich von der vorläufigen Verordnung des Kayfers, wie es mit diesen heimgefallenen oder verwürkten Reichstehen gehalten werden sollte, näher sprechen lassen. Allein der Kayser hörte die Herzoge über das, was der Reichsmarschall von Pappenheim deswegen interventendo vorgebracht, gar nicht, es werden die gewöhnliche Rechtsfälle nicht gehandelt, nicht zur Urtheil beschloffen, keine Umfrage unter den anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten ic. gehalten, und kein Urtheil eröffnet, sondern der Kayser erklärt gleich nach des Reichsmarschalls Intervention: er habe wohl Ursache, nicht etwa das Niederland allein, sondern auch das ganze Baiernland, wegen der Herzoge unordentlicher Theilungen, wegen des gebrochenen Landfriedens und wegen anderer Stücke mehr einzuziehen, er habe aber doch den Herzogen und dem ganzen Haus und Land zu Baiern zu sonderlichen Gnaden und auch durch Lieb und Freundschaft willen, damit er ihnen allezeit geneigt gewesen und noch seye, seinen Zuspruch und Recht, so er von des H. Reichs wegen zu den vorgenannten Landen habe, den Herzogen gegeben und die an Sie gewendet. Das war gewiß keine rechtliche Entscheidung über den Punet der Heimfälligkeit oder Verwückung, sondern eine gänzliche Abolition dieses Punets. Der Kayser muß diese Entschliesung schon lange zuvor genommen haben. Denn wenn es ihm ein Ernst gewesen wäre, den Caducitätspunet in rechtlicher Ordnung entscheiden zu lassen, so hätte er ein aus Eurfürsten und Fürsten bestehendes Reichsmannsgericht niedersetzen müssen, wie er solches vorher dem Eurfürsten zu Mainz befohlen hatte, und nicht Ungarn, Böhmen, Mähren, Gelehrte und Schreiber, die gewiß des Reichs Mannen nicht sind, dazu gebrauchen können, die aber im übrigen wohl über der Rechtsfrage, ob die Herzoge in Stirpes oder in Capita succediren sollen, ihre Meinung sagen konnten. Der Kayser that indessen bey seiner Erklärung noch ein übriges. Damit künftig kein Mensch in der Welt mehr wegen dieses Punets an die Herzoge und das ganze Haus zu Baiern einen Anspruch machen könne; so giebt er den Herzogen selbst diesen seinen Zuspruch und Rechte, und wendet ihn an Sie, das ist, er tritt sie ihnen ab, wie sie sind. In dem vorläufigen Vertrag hatte der Kayser über diese für

apert gehaltene Lande zu Gunsten seines Luxemburgischen Hauses und auf dessen Abgang im Mannsstamm, zu Gunsten seiner Tochter und deren Descendenz disponirt, endlich aber auf deren aller Abgang oder Ermangelung den Herzog Albrecht zu Oesterreich und dessen Erben von einer zweyten Gemahlin, substituirt. Diese Substitution war also nur das Accessorium, jene zu Gunsten des Luxemburgischen Hauses gemachte vorläufige Verordnung aber war das Principale. Da nun der Kayser für sich und sein Haus nichts von dem Niederland haben wollte, sondern seinen deswegen gehaltenen Anspruch den Herzogen selbst cedirt hat, so hat nothwendig die Substitution auch nicht statt haben können; verfolglich ist auch dieses Document durch den Urtheilsbrief de 1429 für immer und ewig unwirksam gemacht worden. Wir haben in der Vorlegung verschiedene Nebenpunkte, welche der Verfasser der unpartheyischen Gedanken nach dem angenommenen Todtheilungs-System hiebei gelten zu machen gesucht, beleuchtet; tragen aber Bedenken, uns hier damit aufzuhalten, nachdem wir die Hauptfrage, auf welche es ankommt, hinlänglich entwickelt. Doch wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, das ganze gegenseitige System auf einmal zu übersehen.

Vorleg. zweyter Abschnitt, §. 112 bis 120.

§. 26.

Oesterreichisches System.

Die Theilung de 1255 war eine Todtheilung.

K. Ludwig hat 1340 Niederbayern von Reichs wegen eingezogen, und für sich behalten.

Die Acquisition gehet dessen Descendenten allein an; denn der Pavische Vertrag ist eifs Jahr älter.

Die Pfalzgrafen, welche miterben wollten, sind abgewiesen und ausgeschlossen worden.

Beantwortung.

Unter allen Nachkommen Ottens des Erlauchten ist niemalen eine Todtheilung gewesen. Abschn. 1 S. 3.

Kayser Ludwig hat als nächster Agnat, und nicht als Kayser succedirt. (eben das.)

Der Pavische und alle nachgefolgte Hausverträge gehen auf besitzende und gewinnende Lande. (Abschn. 1 Satz 2 und 4.)

Sie sind nicht ausgeschlossen worden, sondern haben nur des entferntern Grads wegen zurückstehen müssen, weil damalen noch die Gradualsuccession gewöhnlich war.

## Oesterreichisches System.

Mithin gehet sie auch noch jeko die Diebayerische Landesportion gar nichts an.

Die in der Ludwigschen Linie beschene Theilungen de 1349, 1353 und 1392 sind lauter Todtheilungen gewesen.

Wegen der Todtheilung de 1353 haben H. Johannsen zu Straubingen Lande, bey dessen Absterben ohne mannliche Erben, dessen Schwester-Sohn Herzog Albrechten zu Oesterreich anfallen müssen.

K. Sigmund hat H. Albrechten den 10. Merz 1426 mit den Straubingischen Landen belehnt.

Der Kayser habe zwar durch den Spruch de 1429 den Herzogen das Land ex nova gratia gegeben,

nach ausgestorbener Ludovicianischer Linie reviviscire also das Oesterreichische auf den Lehenbrief gegründete Recht.

## Beantwortung.

Ausser dem Pavischen Vertrag ist das Pfälzische Erbrecht noch durch den besondern Vertrag de 1348 festgestellet.

Die Theilungsbrieffe besagen das gerade Gegentheil, denn es ist überall der Rückfall ausdrücklich bedungen worden.

Die Theilung de 1353 war eine Familienheilung, mithin war die Reihe zu succediren an den nächsten Agnaten.

Der Kayser hat am nemlichen Tag drey Herzoge in Bayern und am 3. October 1426 den vierten belehnt, aber nur zu ihrem Recht, über welches zuerst ein Reichsmann-Gericht hat erkennen sollen. Inzwischen kam keiner von ihnen zum Besiz der streitigen Lande.

Der H. Albrecht ist von seinem vermehrten Recht selbst abgestanden, und hat die für die Herzoge in Bayern ausgefallene Urtheil durch sein Stillschweigen bey und nach der gerichtlichen Handlung in die Rechtskraft erwachsen lassen. Die angebliche nova gratia ist erdichtet.

Ein Lehenbrief zum Rechten giebt kein neues Recht, wo vorher keines war, und kann nur alsdann etwas würken, wann dem Belehnten sein vermeintes Recht durch den Richter zuerkannt wird. Es ist solche aber in unserm Fall nicht, sondern viel-

## Oesterreichisches System.

R. Sigmund habe dem 21 März 1426 noch einen besondern Vertrag mit H. Albrecht gemacht, und da er die Straubingische Lande für eröffnet und fällig erklärt, und als solche behandelt;

So habe er ihm seine Rechte cedirt.

Diese cedirte Rechte seyen in der Urtheil de 1429 durch eine Clausul vorbehalten worden, und müßten nur nach Abgang der Wilhelminischen Linie zur Wirkung kommen.

## Beantwortung.

mehr das gerade Gegentheil geschehen, mithin beweist dieser Lehenbrief gar nichts für Oesterreich.

Der sogenannte Vertrag ist blos provisorisch. R. Sigmund hat die Straubingische Lande niemalen für eröffnet oder fällig erklärt, sondern mit der größten Beseklichkeit sein zu haben vermeyntes Recht zur Entscheidung der Churfürsten und Fürsten ausgestellt, solches aber vorseztlich nicht verfolget, und deswegen auch bey dem Gerichtstag keine Verhandlung darüber veranlasset, noch vielweniger eine Privat-urtheil ergehen lassen.

Davon stehet kein Wort in dem Vertrag. R. Sigmund wollte das Niederland für sich und sein Luxemburgisches Haus selbst behalten, auf dessen gänzlichen Abgang aber substituirt er H. Albrechten. Allein da der Kayser von seinem Plan selbst abgegangen, und seine Ansprüche den Herzogen in Bayern, nicht aber dem Haus Oesterreich, mit dürren Worten cedirt, mithin auch die Niederlande für sich und sein Haus nicht zu acquiriren verlangt, so fällt auch die Substitution weg.

Da H. Albrecht, als Cognat, niemal ein Recht an die Straubingische Erbchaftslande gehabt, und durch die beide Urkunden de 1426 ohnmöglich ein neues Recht bekommen können, so hat auch in dieser

Clausul ein Recht, so niemalen existirt  
hat, nicht vorbehalten werden können.

Worl. §. 121.

§. 27.

In dem Theilungsbrief de 1353 stehet auch die Graffschaft Cham. Da solche aber das Jahr vor der Theilung an die Pfalzgrafen versetzet worden, und von solcher Zeit an einen Bestandtheil der Oberpfalz ausgemacht hat, hernach auch mit dieser durch den Westphälischen Frieden an Bayern gekommen; so hätte solche nach Waasgab des Friedensschlusses mit der Oberpfalz zurück an Ehurpfalz fallen, mithin von Oesterreich nicht mitoccupirt werden sollen. Denn wenn auch die Oesterreichische Urkunden etwas wärken könnten, wie doch das Gegentheil so eben erwiesen worden, so wäre ja doch dem Herzog Albrecht anno 1353 nur das Lösungsrecht der Graffschaft Cham zu seinem Theil gefallen: wie dann bey Familientheilungen sowohl die activ als passiv Pfandschaften mit eingeworfen werden. Die Graffschaft muß also vermög des Friedens Schlusses allezeit an Pfalz zurückkommen.

Worleg. zweiter Abschn. §. 122 bis 125.

§. 28.

So viel die Ansprüche an Mindelheim betrifft, haben wir die Expectanz, auf welche sich Kaiserlich Königlich Seitß bezogen wird, noch nicht erhalten. Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken erzählt noch etwas von einem in dem Freundberg. Testament dem Erzhaus Oesterreich auf den Fall vorbehaltenen Vorkaufsrecht, wann die insituirte Erben, die von Maxelrein, die Herrschaft verkaufen würden. Er saget aber selbst, a) Kayser Rudolph, der damalige Chef des Oesterreichischen Hauses, habe anno 1587 ein Jahr nach des von Freundberg Tod, da dessen Testament ohne Zweifel lange publicirt gewesen seyn wird, die Gräfl. Fuggerische Familie damit belehnt, und b) Oesterreich habe anno 1614, als Maxelrein seine Rechte an Mindelheim an Bayern verkauft, sodann anno 1617, als die Grafen von Fugger ein gleiches gethan, ihr Vorkaufsrecht nicht exercirt, in beederley Kauftractaten aber seye das Oesterreichische Recht vorbehalten worden. Gleichwohl kann er nicht in Abrede seyn, daß Kayser Matthias anno 1618 diesen Kauf bestätiget. Wie mag man dann dergleichen mit einem auf einen gewissen bestimmten Fall eingeschränkten Vorkaufsrecht, welches der Kayser nicht ausüben zu wollen, mittelst der erteilten Bestätigung hinlänglich zu erken-

nen gegeben, sich annoch aufhalten. Die Expectanz aber betreffend, die wir noch nicht gesehen haben, so mag solche lauten, wie sie will, oder auch in terminis abgefaßt seyn, die der Bayerischen Erwerbung hätten entgegenstehen können, so bleibt doch allemal richtig, daß solche, weder bey, noch nach der Belehnung de 1618 geltend gemacht worden, und daß mithin das Erzherzogliche Haus auf seine allenfalls gehabte Einrede ipso facto verziehen. Gestalten nun das Haus Bayern diese Herrschaft mit oberstlehenherrlichem Consens titulo oneroso rechtmäßig erworben, und dann dergleichen Acquisitiones, nach den Hausgesetzen, und den testamentarischen Dispositionen Albrechts 5, Wilhelms 5 und Maximilians I der Primogenitur einverleibt, durch die jüngste Hausverträge aber nebst dem ganzen Fideicommiss an Churpfalz übertragen worden; mithin der Erledigungsfall, den jede Expectanz zum voraus sezet, nicht vorliegt: so folgt, daß die Expectanz de 1614, wenn sonst nichts bey derselben, wann sie einmal bekannt wird, zu erinnern ist, nicht eher etwas wirken könne, bis auch das Pfälzische Haus abgegangen seyn wird.

Vorleg. dritter Abschn. S. 126 bis 129.

S. 29.

Der Punkt wegen der Böhmischen Lehen in der Oberr Pfalz ist in den für das Erzherzogliche Haus Oesterreich herausgekommenen, obwohl anonymischen Schriften ohne Noth weitläufig abgehandelt worden. Wir haben uns gleichwohl genöthiget gesehen, in der Vorlegung darauf zu antworten, und die fast geßentlich untereinander gemengte Fakta zu entwickeln; um aber dahier die Gränzen eines abgekürzten Vortrags nicht zu überschreiten, wollen wir uns ganz kurz greiffen, so wie die Sache selbst sehr einfach ist.

Von Seiten der Krone Böhmen wollen die Böhmisches Lehen in der Oberpfalz demalen als apert eingezogen werden. Die Ursachen sollen diese seyn: diese Lehen seyen ein wahres Eigenthum der Kron Böhmen. Carl 4 habe sie anno 1353 von Churfürst Ruprecht dem 1 zu Pfalz erkauf und 1355 der Kron Böhmen förmlich einverleibt. Unter Kayser Wenzeln habe sie Ruprecht der 3 größtentheils wieder an sein Haus gebracht. Endlich habe sich der auf allen Seiten im Krieg beschäftigt gewesene König Georg anno 1465 gezwungen gesehen, mit den Pfalzgrafen einen Vergleich zu treffen, und ihnen diese Ortschaften zu Lehen zu geben. Churfürst Friedrich der 5 habe bekanntlich diese Lehen verwürkt, und K. Ferdinand 2 selbige eingezogen. Im Jahr 1628 habe dieser dem Churfürsten Maximilian in Bayern die obere Pfalz verkauft, aber 7 Jahr hernach 1631 ihm die Böhmisches Lehen geliehn, ohne Churpfalz in die Samthelehnung

mit zu begreifen, wie dann auch der Friedensschluß bey Verordnung der Samtbelehnung mit der Oberpfalz die gleichmäßige Samtbelehnung mit den Böhmischn Lehen nicht erfordert habe, sondern von den Böhmischn Lehen in der Oberpfalz gar nicht disponire. Die Belehnung de 1631 komme also nur Churfürst Maximilians Descendenten zu gut, nach deren Erlöschung seyen nun diese Lehen an die Kron Böhmen zurückgefallen.

Der wahre Verhalt der Sachen ist dieser:

Den größten Theil der Oberpfalz haben Otto der Erlauchte und dessen Sohn Ludwig der Strenge theils durch Pfandbriefe R. Conrad 4, theils durch Schenkung des unglücklichen Conrads erhalten, und zu dem Bayerischen Bizdumamt Lengfeld geschlagen. In dem Pavischn Vertrag 1329 wurden solche dem Rudolphinischen Haus zugetheilt, und war von solcher Zeit an die ganze obere Pfalz, eben so wie die untere Pfalz, Pfälzisch Churland; mithin ist solche ohne Widerspruch ganz mit allen ihren Bestandtheilen unter der Verordnung der güldenen Bull begriffen. Da in beyden Häusern Pfalz und Bayern die Familientheilungen bis zu eingeführter Primogenitur gewöhnlich waren: so vereinigten sich die 3 Pfälzische Duperti anno 1378, daß allezeit derjenige unter ihren Nachkommen, welcher Churfürst seyn würde, gewisse in dem Vertrag benannte Aemter in der Untern- und Obren-Pfalz, als ein Churpräcipuum haben solle; die übrigen möchten verfolglich unter die andern Churfürstl. Prinzen vertheilt werden. Die Oberpfälzische zum Churpräcipuo bestimmte Aemter waren, Amberg, Waldeck, Kemnaten, Helffenberg, Hemsburg, Murach, Rappurg und Müden. Aber die übrige Oberpfälzische Lande hörten um deswillen nicht auf, Churlande zu seyn, eben so wenig als die in der Unterpfalz, welche für das Churpräcipuum nicht ausgesetzt worden waren. Die Anwendung dieses Vertrags geschah anno 1410 bey der Länderteilung unter R. Ruprechts 4 Söhnen. Ludwig bekam das Churpräcipuum, und dann tratt er erst mit seinen Brüdern in gleiche Theile. H. Johann, der zweyte Prinz, bekam das übrige der Oberpfalz, und darunter die Böhmischn Lehen. Dessen Landestheil überkam 1449 sein jüngerer Bruder H. Otto 1 von Mosbach, und dessen Sohn Otto 2 machte den Vergleich de 1465 mit König Georg von Böhmen, der den Grund des Böhmischn Lehennepus enthält. Nach Otto 2 Absterben 1499 kamen diese Oberpfälzische Lande nebst den Böhmischn Lehen an dessen Vetter den Churfürst Philipp, und nach Erlöschung dessen Descendenz 1559 an Churfürst Friedrich den 3 aus der Pfalzsimmerischen Linie, bey welcher sie geblieben, bis Churfürst Friedrich 5 in die Acht erklärt, und von R. Ferdinand die Oberpfalz, somit auch die Böhmischn Lehen eingezogen worden. Die Oberpfalz ist also mit Einbegriff der Böhmischn Lehen schon über 500 Jahr Bayrisches Stammgut,  
und

und seit dem Pabstlichen Vertrag ein special Patrimonium der Rudolphinischen Linie. Welcher Pfalzgraf die obere Pfalz besaß, aus welcher Pfälzischen Linie er auch war, der besaß auch die Böhmische Erben als einen Bestandtheil derselben.

Mit diesem Böhmischen Lebens-Regu hat es folgende Beschaffenheit:

Churfürst Ruprecht I. verkaufte 1353 einen Theil der Oberpfalz an R. Carl 4. Dessen Bruders, Pfalzgraf Adolphs, Enkel, Ruprecht der 3, und die Herzoge in Bayern, Stephans Söhne und R. Ludwigs Enkel, forderten ihr gegen die deutliche Verordnung des Pabstlichen Vertrags anmaßlich veräußertes Stammgut von R. Benzeln zurück, und auf dessen Verweigerung vindicirten sie solches anno 1388 mit den Waffen, und nahmen noch etliche Orte mit dazu. Die Oberpfalz wurde also in den vorigen Stand gestellt, und blieb darinnen bis 1465. In diesem Jahr machte König Georg mit dem damaligen Besitzer der Oberpfalz, Herzog Otto 2, einen Vertrag, Kraft dessen dieser die wiederherbegebrachte Pfälzische Patrimoniallande für sich und seine Leibes- Erben zu Lehen von der Kron Böhmen recognoscirte, und noch einige in dem wichtigen Kauf nicht mitbegriffen gewesene Orte mit zu Lehen auftrug. Solchergestalt blieb die Oberpfalz nach wie vor Pfälzisch Stammgut; nur mußte ein Theil derselben von der Kron Böhmen zu Lehen recognoscirt werden, welcher aber mit der Oberpfalz selbst immer auf die Lehenserben, nemlich besagter mafen von der Mosbachischen auf die alte Churlinie und von dieser auf die Simmerische Linie, mitübergieng. Als der erste Churfürst aus der Simmerischen Linie Friedrich 3. anno 1559 in der Oberpfalz succedirte, muthete er die Böhmische Lehen bey R. Ferdinand 1, dem ersten Böhmischen König aus dem Oesterreichischen Hauß nach jenem Vertrag. Nach wörtllichem Inhalt des Lehenbriefs wurde die Churfürsten Recht zu diesem Lehen vor der Belehnung untersucht. Dieser zeigte, daß Churfürst Philipp dem Pfalzgrafen Ott 2. als Lehenerb in der Oberpfalz und den Böhmischen Lehen succedirt seye, ob er schon kein Leibeserb von ihm gewesen: daß die Churfürsten Ludwig, Friedrich 2, und Ott Heinrich die Böhmische Lehen besessen, weil sie alle nach und nach in der Oberpfalz succedirt seyen; mithin gebühret ihm als rechtmäßigen Oberpfälzischen Lehenserben, wenn er schon kein Leibeserb der vorigen Besitzer seye, auch die Böhmische Lehen. Hierauf heißt es in dem Lehenbrief: „ auf Sr. Lieb Unterricht, was solch Lehen auf sein Lieb nach König Georgs Vertrag rechtlich gefallen, freundlich und gnädiglich geliebet, leyhen und reichen Sr. Lieb, und ihren Lebens- Erben die . . nun hinfüran von Uns und Unserer Cron zu Böhmen heim ewiglich zu rechtem Lehen in zuhaben, alsdenn solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist.“ Nach Abgang der Simmerischen Linie 1685 traff die Ordnung der Folge in der Pfälzischen Chur, mithin auch in der Oberpfalz und den Böhmischen Lehen

die Pfalzneuburgische Linie. Deren Successionsrechte sind in Ansehung der Pfalz überhaupt auf die Stammverträge und in Ansehung der Böhmischen Lehen auf den Vertrag de 1465 gegründet, und der Lebensfehler des Pfälzgrafen Friedrichs 5. aus der Simmerischen Linie, von welchem sie nicht abstammten, konnte nach den deutschen Lehenrechten ihnen nicht im Weg stehen. Es war aber in dem Westphälischen Frieden als ein Mittel die allgemeine Ruhe wieder herzustellen beliebt worden, daß die Oberpfalz ganz bey der Baiersch Wilhelminischen Linie bis zu deren Erlöschung im Mannestamm bleiben, alsdann aber an Pfalz zurückfallen sollte. Pfalzneuburg konnte also in der Oberpfalz, wie solche von dem Pfälzischen Haus von 1465 bis 1623 besessen worden, anno 1685 nicht succediren, sondern mußte den Abgang der Wilhelminischen Linie erwarten. Da nun dieser erfolgt ist, so muß Churpfalz vermög des Westphälischen Friedens nach den Pfälzischen Stammverträgen und nach dem Vertrag mit König Georg in der ganzen Oberpfalz, mithin auch in den Böhmischen Lehen succediren; zumahlen es ganz irrig ist, daß die Wilhelminische Linie nicht zugleich mit der Oberpfalz in den Besitz der Böhmischen Lehen gekommen, oder daß Churfürst Maximilian erst 3 Jahr hernach nur für sich und seine Linie investirt worden. Den Churfürst Maximilian hat anno 1628 die ganze obere Pfalz, wie sie Churfürst Friedrich besessen hatte, mit samt den Böhmischen Lehen und mit samt der Grafschaft Cham einbekommen, und der Lehenbrief de 1631, mit dessen Ertheilung es immerhin noch länger und gar bis zum erfolgten Frieden hätte anstehen mögen, lautet in der Substanz gerade, wie die vorhergehenden, „wie solche von altershero von Uns und Unserer Erberben Böhmen zu Lehen recognoscirt und getragen worden: Eihen Er. Edden und ihren Lebenserben ewiglich: „alsdann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist. Aus allem diesem folgt unwiederleglich, daß die Böhmische Lehen nicht eingetogen werden können, sondern mit der Oberpfalz an Churpfalz und die Rudolphinische Linie von Rechtswegen zurückgefallen seyen.

Vorlegung vierter Abschnitt §. 130 bis 137.

§. 30.

So viel hiernächst die für Kayser und Reich als apert in Besitz genommene Baiersche sogenannte besondere Lehen betrifft, so werden darunter alle diejenigen Reichslehen verstanden, welche die Wilhelminische Linie besonders, das ist, ohne daß die Pfälzische Rudolphinische Linie in der Belehnung namentlich mitbegriffen wäre, von Kaysern erhalten. Anzwogen aber das Pfalzbaierische Haus, und Familien-Fideicommiss alle

erwerbende Lande ohne Ausnahm unter sich begreift, und nach den Reichsgesetzen ipso iure gültig ist, die Samtbelehnung auch in dem Pfalzbaierischen Geschlecht nicht gewöhnlich, und so viel die in Bayern gelegene Acquisita betrifft, das unveränderliche Herkommen, daß solche eo ipso dem Fisco incorporirt werden, vorlieget, endlich Churbaiern nach der güldenen Bull, mithin unter dem zum voraus vorhanden seyhenden Kayserlichen Consens alle diese Reichslehen erwerben können, und die jüngste Hausverträge hiernach eingerichtet, sofort auch von Ihro Churfürst. Durchl. zu Pfalz für die ganze Rudolphinische Linie der natürliche Besitz davon ergriffen worden, wie man dieses alles im vorhergehenden hinlänglich erwiesen hat: so muß zu Recht beständig daraus folgen, daß die von Seiten des obersten Reichslehenherrn in Besitz g. nommene sogenannte Wilhelminische besonders Lehen der Rudolphinischen Linie cum omni causa zu restituiren seyen, dahingegen sich selbige allerunterthänigst erbietet, alles dasjenige davon zu prästiren, was Reichslehenrecht und Gewohnheit erfordert.

Vorlegung fünfter Abschnitt §. 138, 139, 140.

### §. 31.

Der Chursächsische Hof als Bayerischer Allodialerb macht Anspruch

- 1) an die nach dem Pavischen Vertrag von der Bayerischen Linie erworbene Erblichen und Güter, mit Land und Leuten.
- 2) An die Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahres in den alten und neuen Mannshen.
- 3) An die fahrende Haabe mit Zubehörde.
- 4) An die ausschende Schulden, besonders jene 13 Millionen, wofür Maximilian der erste die obere Pfalz erkauf hat. Da der Chursächsische Hof sich selbst zu freundschaftlicher Ausgleichung der Allodialansprüchen erboten hat, und des Herrn Herzogs zu Zweibrück'n Hochf. Durchl. so viel an Ihnen ist, mit Vergnügen dabey mitwirken werden, in solcher Absicht auch bereits eine Erklärung an den Sächsischen Hof abgegeben, welche der Vorlegung beylieget: so ist dahier nur zu bemerken, ad 1) daß eine Bayerische Prinzessin an Land und Leuten nicht erben könne, so lange noch Mannsstamm von Otto dem Erlauchten existirt, wie solches die Hausverträge und das beständige Herkommen in dem Pfalzbaierischen Gesamtthaus von 600 Jahren her gleichförmig bewähret, ad 2) und 3) daß die alte und neue Hausverträge hierunter allbereit Auskunst geben, ad 4) und dessen erstern Theil, daß es auf Berichtigung des Inventariums, mithin auf Feststellung der eigentlichen Activorum, so zur Allodialmaß gehören

können, sodann auf Festsetzung der Passivorum, so derselben zu Last fallen, vorläufig ankomme, in der Hauptsache aber man zur gütlichen Ausgleichung bereit seye. Dahingegen behauptet man aus guten Gründen, daß die Bayerische Allodialerben wegen jener 13 Millionen, auf welche Churfürst Maximilian in dem Friedens-Instrument gänzlich verzichten, und in Kraft desselben die darüber sprechende Obligationes Kayf. Maj. zur Cassir. und Annullirung wirklich übergeben, an die Pfalzsulzbachisch und Pfalzweybrückische Linien gar keine Action haben.

Vorlegung Sechster Abschnitt §. 141 bis 144.

§. 32.

Auf die Herzoglich Mecklenburgische Ansprüche an Leuchtenberg glaubt man nicht schuldig zu seyn, sich einzulassen, da in der desfalls zu Regensburg ungetheilten Druckschrift selbst eingestanden wird, daß vor 130 Jahren, als Churfürst Maximilian I. die Landgrafschaft Leuchtenberg erworben, das Haus Mecklenburg solches ganz ruhig geschehen lassen. Ein durch mehr als vierfache Verjährungszeit vor den Augen des ganzen Reichs ruhig fortgeführter Besitz, die Kayserliche Belohnungen, und das Churfürstl. Erwerbungsrecht sind unverwerfliche Titel für das Haus Bayern. Nach eben diesen Titeln hat auch der Höchstseel. Churfürst die Landgrafschaft Leuchtenberg, mit Beybehaltung des Reichslehensnegus dem Pfalzbayerischen Fideicommiss einverleiben, und die Rudolphinische Churlinie solches erwerben können; und Ihro Churfürstliche Durchl. haben mit Beyfall der Rechte Besitz davon ergriffen.

Vorleg. Siebender Abschn. §. 145.

§. 33.

Gegen alle diese bis zur Evidenz erwiesene Gerechtfame des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz auf sämtliche von dem Höchstseel. Churfürsten in Bayern verlassene Lande und Leute, und gegen den von Ihro Churfürstl. Durchl. in deren Befolg ergriffenen natürlichen Besitz und damit der ganzen Rudolphinischen Linie erworbenen possessorisches Rechte wurde am 3. Jenner die bekannte Convention zwischen Ihro der Kayserin Königin Maj. und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz geschlossen, ohne daß des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochf. Durchl. als dormalig nächster Agnat und Churfürstlicher Gemüth hätten. In derselben hat man nicht allein des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich Ansprüche auf die ehemalige Straubingische Lande, als den edelsten Theil von Bayern, sodann auf Mindelheim und die Böhmisches Lehen nachgegeben, sondern auch so gar die

Befehung aller dieser Lande mit R. R. Troupen und Befehlshabern verstatet. Die Eilfertigkeit und das ganz ausserordentliche Geheimniß, womit diese Sache nur unter wenig Augen behandelt worden, so daß weder die Chur- und Fürstliche Pfälzische noch Bayerische Minister und Vertraute der Hausrechte und Verfassung kundige Rätthe etwas davon erfahren, bis die Convention zu Wien allbereit signirt war, geben schon zum voraus zu erkennen, daß bey dieser hochwichtigen Angelegenheit von beeden Seiten ohne genugsame Information zu Werk gegangen worden. Des Herrn Herzogs H. D. konnten sich dahero in Rücksicht auf die Pflichten, die Sie sich selbst und Ihrer Fürstlichen Nachkommenschaft schuldig sind, nicht entschliessen, dieser Convention beizutreten, ehe und bevor Ihnen die Urkunden, auf welche die gegentheilige Ansprüche gebauet worden, communicirt, und sodann gewissenhaft geprüft worden. Sie haben indessen, da es sich damit bis in den vorigen Monat Junius verzog, sich nicht allein an Ihre Kayserliche, sondern auch am 16 März Ihre Rechte durch eine Declaration auf dem Reichstag gewahrt, und nunmehr, da bey der vorgenommenen Prüfung sich zeigt, daß die Kayserl. Königl. Ansprüche der Churfürstlichen Reichs Constitutionsmäßigen Hausverfassung, den klaren Rechten nach, weichen müssen, beharren Höchstdieselbe schlechterdings bey der gethanen öffentlichen Aeußerung, daß Sie die Convention vom 3 Jenner, durch welche des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz bestgegründete Rechte auf eine unwiederbringliche Art beleidiget, und die für die ganze Rudolphinische Linie erworbene possessoriische Rechte über den Haufen geworfen werden, niemalen anerkennen können, sondern in vollem Vertrauen auf Ihre R. auch R. R. Maj. Maj. Gerechtigkeit und Gnade abwarten wollen, daß Allerhöchstdieselbe, wann Ihnen aus dieser Vorlegung der Zusammenhang der Sache referirt worden seyn wird, von Dero Ansprüchen abzustehen, von selbstn allergnädigst geneigt seyn werden.

§. 34.

Es will zwar behauptet werden: man könne einem Reichstand die Befugniß nicht streitig machen, sich mit einem andern Reichstand über obwaltende Anstände zu vergleichen. Das mag nun wohl in dem Fall nicht bezweifelt werden, wann 2 transigirende Reichstände wahre Herren ihrer Lande sind, wann sie damit nach Gutfinden schalten und walten können, und wann ihre Nachfolger ihre Handlungen zu vertreten schuldig sind. Allein Ihre Churfürstl. Durchl. sind in Bezug auf Ihre Agnaten nicht Herr der Bayerischen Lande, sondern es sind diese ein wahres Familienpatrimonium; und ein Pfalzgraf hat, so viel das Familieneigenthum betrifft, so viel Recht daran, als der an-

dere, wenn schon Ihre Churfürstliche Durchl., als der Erstgeborne, dormalen der  
 alleinige Inhaber und Regent sind. Höchst dieselbe können auch nicht nach Gutfinden  
 darüber schalten und walten, sondern müssen sie ihrem Regierungsfolger, ohne die ge-  
 ringste Verschmälerung, nach den deutlichen Hausgesetzen wieder überliefern. Und  
 da Sie weder Eigenthümer des Hauses noch der Lande sind, so können Sie auch weder  
 über die Personen ihrer Agnaten, noch über die Churlande mit Bestand disponiren;  
 denn die Agnaten haben das Recht der Churfolge von ihrer Geburt und Abstammung  
 und von den Gesetzen. So ist auch neben dem diese Convention keine Transaction,  
 wofür sie gleichwohl gelten soll. Denn Churpfalz bekommt von dem obiecto litigioso  
 gar nichts, dahingegen nimmt dieses Erzherzogliche Haus alles, was es anspricht, und  
 schon dormalen noch 21 Aemter mehr. Man mag also diese Convention ansehen, wie  
 man will, so enthält solche eine Veräußerung, zu welcher Churpfalz, da sie in den  
 Hausgesetzen deutlich verboten ist, keine Qualität gehabt, und welche mithin ipso jure  
 null ist. Es saget zwar der Vertheidiger der Oesterreichischen Ansprüche, Ihre der  
 K. K. M. hätten ja öffentlich bekannt machen lassen, daß sowohl Allerhöchst Sie als der  
 Churfürstliche Hof bis zu den Zeiten, daß die Zweybrückische Linie eintreten wer-  
 de, in dem ruhigen Besiz der Conventionsmäßigen Antheile zu verbleiben hätten; die  
 Successionsrechte des Herrn Herzogen sollten untersucht, und von diesem die Entschei-  
 dung erwartet werden; und es scheint, man ziele damit darauf, wenn auch Chur-  
 pfalz kein Veräußerungsrecht habe, so könne man jedoch die Veräußerung des Nieß-  
 brauchs auf Ihre Churfürstl. Durchl. Lebenszeit nicht hindern. Allein die Convention  
 redet nichts vom Nießbrauch, sondern es wird das Eigenthum abgetreten. Ein fremd-  
 des Haus setzet sich in dem Besiz eines ungemein ansehnlichen Stückes des Pfälzischen  
 Familieneigenthums, der nächste Agnat und Churfolger wird aus den Civil- und pos-  
 sessorischen Rechten gesetzt, und in das traurige Petitorium verwiesen. Da aber den  
 klaren Rechten nach niemand schuldig ist, sich ipso facto seiner Possession entsetzen zu lassen;  
 so ist offenbar, daß des Herrn Herzogs H. D. befugt seyen, die Wiederberstellung in  
 den vorigen Stand zu verlangen, massen nach aller rechtlichen Ordnung an dem an-  
 sprechenden Erzherzoglichen Hause die Nothe ist, den Kläger zu machen, und die besitzende  
 Rudolphinische Linie bis zur rechtlichen Erdrterung in ihrem Besiz nicht zu stören,  
 mithin auch nicht, mittelst einer mit einem innerlichen unheilbaren Fehler behafteten  
 Convention davon zu verdringen.

## S. 35.

Der mehrbefagte Verteidiger der Oesterreichischen Ansprüche sagt ferner: die Beschwerfſührung des Herrn Herzogs gehöre nicht für das Churfürſtliche Collegium, ſondern für das Reichsgericht oder ſonſt Reichsverfaſſungsmäßigen Austrag. Allein er ſetzt hier zum voraus: die Convention vom 3 Jenner ſeye rechtsbeſtändig, wie doch nicht iſt; ſodann beſtimmt er einſeitig, wo das Forum in dieſer Sache ſeyn ſollte, wie ſie dormalen da liegt. Es kommt hier darauf an, ob die Pfalz-bayeriſche Hausverträge, die güldene Bull, der Weſtphäliſche Friede, die Kayſerliche Wahlcapitulation, mithin das ganze Deutsche Reichs Staats- und Lebens-System die Zergliederung der Pfalz-bayeriſchen Fideicommiſſariſchen Lande zuſaſſe, und es kommt noch dazu, daß allen vor Augen liegenden Anſtalten nach Ihre Kayſerliche Maj. die Ansprüche ihres Erzhauses mit der ganzen Kayſerlichen Macht zu behaupten gedenke. Wir werden daher der Kayſerl. Maj., welche wir in der allertieffſten Unterwerfung vorehren, gewißlich nicht zu nahe treten, wenn wir uns auf das oben (§. 24) beygebrachte geſchmäßige Betragen Allerhöchſt Dero glorreichen Vorfahrers an der Regierung R. Sigmunds beziehen, welche die Entſcheidung des Succesſionsſtreits über das nemliche dormalen wieder in Frage ſtehende Niederland, bey welchem ſolche Hauptfragen, wie dormalen, bey weitem nicht vorgekommen, vor die Churfürſten und Fürſten, die des Reichs Mannen ſind, gewieſen.

Vorleg. Achter Abſchn. §. 146 bis 156.

## S. 36.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Zweynbrücken Hochf. Durchl. zweiffeln daher auch gar nicht, Dero höchſt und hohen Herren Mißkände werden nunmehr weiter keinen Mißſtand nehmen, ſich bey Ihre glorwürdigſt regierenden Kayſerl. Majestät allerunterthängſt nachdrücklichſt zu verwenden, daß dieſe ſo hochwichtige das ganze Reich überhaupt und einen jeden höchſt und hohen Herrn Mißſtand in ſeiner Maasse mit intereſſirenden Angelegenheit auf Reichs- Geſetz- und Verfaſſungsmäßige Art beygelegt und entſchieden werde.









Pa 3345 8

X 2322766

✓

ULB Halle

006 751 369

3

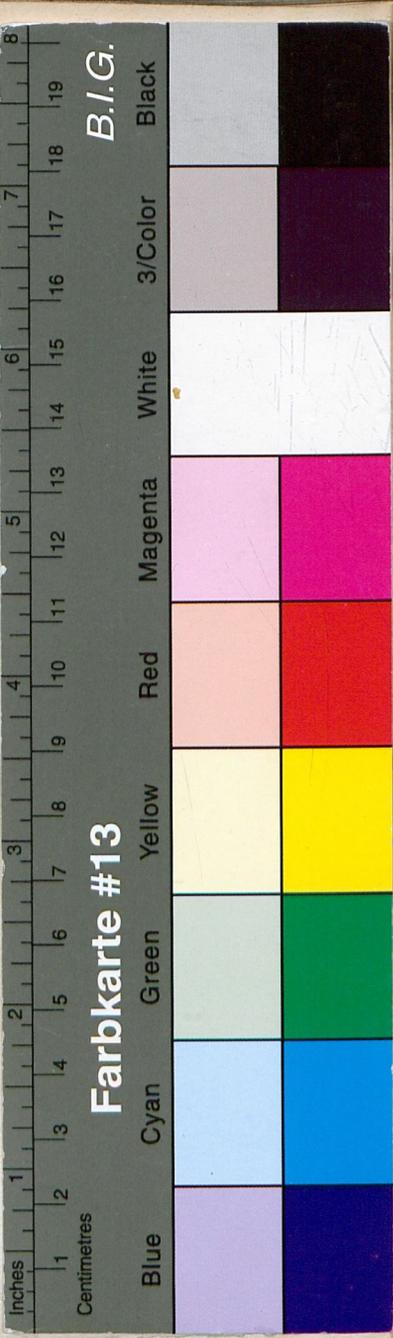


W 28

M.E







8  
19  
18  
7  
17  
16  
6  
15  
14  
5  
13  
12  
4  
10  
9  
8  
3  
7  
6  
2  
5  
4  
3  
1  
2  
1  
Inches  
Centimetres

B.I.G.  
Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

8

8

Kurzer Inhalt  
der  
**Vorlegung**  
der fideicommissarischen Rechte  
des  
**Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz**  
überhaupt  
und  
des regierenden Herrn Herzogs  
zu  
**Pfalz-Zweybrücken**  
als dormaligen nächsten Agnaten und Churfürstlichen  
insonderheit  
auf die  
von dem am 30. December 1777, höchstseelig  
verstorbenen  
**Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern**  
als des letzten aus der Wilhelminischen Linie verlassene sämtliche Lande  
und Leute mit Zugehörde.

---

Zweybrücken,  
gedruckt bey W. Hallanzky, Hof- und Cansley-Buchdrucker,  
im Monat Julius 1778.